



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

des Landkreises Görlitz

Haushaltsjahre 2010 bis 2022

Prüfungsbericht gemäß § 64 Satz 3 SächsLKrO i. V. m. § 109 Abs. 4
Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau

Herwigsdorfer Straße 31
02708 Löbau

Telefon: +49 3585 4714-0

E-Mail*: poststelle@loebau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	5
Vorblatt	7
I Vorbemerkungen	8
II Zusammenfassung	10
III Prüfungsergebnisse	14
1 Finanzanalyse	14
1.1 Kennzahlen	14
1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse	15
2 Nicht erledigte Beanstandungen aus der vorangegangenen Prüfung	19
3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	20
3.1 Zahlungsanordnung	20
3.2 Sachliche und rechnerische Feststellung	20
3.3 Auswertung der Schlüsselprodukte	22
3.4 Anpassung von Satzungen	23
3.5 Verwaltungs- und sonstige Gebühren sowie Auslagenersatz	23
4 Baumaßnahmen	25
4.1 In die Prüfung einbezogene Bauvorhaben	25
4.2 Beseitigung Hochwasserschaden 2010 - K 8638 - Instandsetzung Stützwand 8 in Olbersdorf Bw 5154 570	25
4.2.1 Angaben zum Bauvorhaben	25
4.2.2 Verfrühte Zuschlagserteilung	26
4.2.3 Sicherheitsleistungen	27
4.2.4 Ausschreibung von Verbauarbeiten	29
4.2.5 Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen	31
4.2.6 Verwendungsnachweis vom 19.09.2022	31
4.2.7 Kostenteilung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Olbersdorf	33
4.2.8 Kosten für den Unterhalt der Stützmauer	35
4.2.9 Bilanzierung der Baumaßnahme	36

4.3	Ersatzneubau Ausbildungshalle am Berufsschulzentrum Weißwasser	39
4.3.1	Angaben zum Bauvorhaben	39
4.3.2	Vertragsklauseln zur Abnahme von Ingenieurleistungen	40
4.3.3	Mehrkosten für die Überarbeitung von Ausführungsplanungen	42
4.3.4	Honorarvereinbarung zur Überarbeitung der Ausführungsplanungen	42
4.3.5	Produktbezogene Ausschreibung	43
4.3.6	Abzugsklausel für Baustrom und -wasser	44
4.3.7	Abrechnung der Bauleistungen	45
5	Beschaffungen	46
5.1	In die Prüfung einbezogene Beschaffungen	46
5.2	Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr - Freihändige Vergabe	47
IV	Erforderliche Stellungnahmen	49
 Anlagen		
Anlage 1	Anlage zur Kennzahlentabelle	
Anlage 2	Ermittlung Überzahlung zu TNr. III 4.2.5 - Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen(1. Teilabschnitt - Schlussrechnung Nr. 2020071)	
Anlage 3	Ermittlung Überzahlung zu TNr. III 4.2.5 - Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen (2. Teilabschnitt - Schlussrechnung Nr. 2022251)	
Anlage 4	Ermittlung zu viel erhaltenen Zuwendung zu TNr. III 4.2.6 - Verwendungsnachweis vom 19.09.2022	

Abkürzungen

AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Art.	Artikel
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. bzw. Norm des Deutschen Instituts für Normung e. V.
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	Einwohner
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)
JA	Jahresabschluss
juris	Juristisches Informationssystem
KiTa	Kindertagesstätte
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Lph	Leistungsphase
ODR	Ortsdurchfahrtsrichtlinien
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
RL-KStB	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TEW	Tausend Einwohner
TNr. / TNrn.	Textnummer / Textnummern

VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (bis 30.06.2008: Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
VOB/C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VwV ARS	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Einführung Technischer Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Erlasse für den Straßen- und Brückenbau
VwV Invest Schule	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZMS	Zahlungsmittelsaldo

Vorblatt

Landkreis:

Görlitz

Rechtsaufsichtsbehörde:

Landesdirektion Sachsen

Einwohnerzahl am:

30.06.2010

279.109

30.06.2022

250.092

Landrat:

Herr Lange bis 04.09.2022,

Herr Dr. Meyer ab 05.09.2022

Örtliche Rechnungsprüfung:

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

I Vorbemerkungen

Das StRPrA Löbau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß § 64 Satz 3 SächsLKrO i. V. m. § 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Hj. 2010 bis 2022 des Landkreises Görlitz geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Haushaltsjahre lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 16.03.2023 bis 19.10.2023 statt. Das abschließende Gespräch wurde am 21.11.2024 unter Teilnahme der Rechtsaufsichtsbehörde geführt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Soweit sich die Anwendbarkeit der SächsGemO, der SächsKomHVO oder der SächsKomKBVO aus den §§ 61 ff. SächsLKrO ableitete, ist nachstehend zur Vereinfachung der Darstellung die verweisende Vorschrift nicht jeweils mit angegeben. Gleiches gilt für § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 SächsVergabeG, soweit diese die Anwendung der VOL und VOB vorschrieben.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Kreistag vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. IV aufgeführten Beanstandungen hat der Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dies umfasst auch die Vorlage des vollständigen und noch zu entwickelnden Haushaltsstrukturkonzeptes; spätestens nach Beschlussfassung (TNr. III 1.2). Dabei hat er mitzuteilen, ob er den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob er die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn der Landkreis eine abweichende Auffassung vertritt.

Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Löbau der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Landkreis hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises gegenüber Dritten gefordert wird, hat der Landkreis eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche des Landkreises gegenüber Dritten, hat der Landkreis das Ergebnis dem **Zuwendungsgeber** unverzüglich mitzuteilen.

II Zusammenfassung

Ergebnisse der Finanzanalyse

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren in den Hj. 2018 bis 2022 des Prüfungszeitraums nur eingeschränkt gegeben. Für den Planungszeitraum (Hj. 2023 bis 2026) sind haushaltswirtschaftliche Risiken zu erkennen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung des Landkreises verschlechtert sich die Haushaltslage. Dem Landkreis droht ferner die bilanzielle Überschuldung. Die Vermögensrechnung darf keinen nicht durch die Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag ausweisen.

Der Landkreis wendete die Regelungen zur Energiekrise¹ in seinen Haushaltsentwürfen zunächst nicht an, was die Genehmigung des Haushalts erschwerte². Nach dieser Regelung ist ein Haushalt genehmigungsfähig, auch wenn er durch die energiekrisenbedingten Mehraufwendungen unterdeckt ist. Einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen, hat nach Auffassung des StRPrA Löbau, dabei unter Hinzuziehung aller haushalts- und kommunalrechtlichen Möglichkeiten zu erfolgen.

Der Landkreis muss seine Haushaltslage nachhaltig verbessern. Dazu gehört neben einer intensiven Aufgabenkritik (in welcher Qualität und Quantität erbringt er freiwillige, aber auch Pflichtaufgaben, mit welchem Personalansatz) auch die Verbesserung seiner Einnahmesituation. Zu Letzterem gehören beispielsweise die Überprüfung der Möglichkeiten für die Erhebung höherer Leistungsentgelte und Gebühren, die Erhöhung von Eigenanteilen (Schülerbeförderung), eine weitere Erhöhung der Kreisumlage sowie andere eigenständig zu entwickelnde Maßnahmen.

Das ist auch deshalb erforderlich, da die Auswirkungen, insbesondere der erhöhten Auszahlungen aufgrund der epidemischen Lage nationaler Tragweite (Sars-Cov-2), der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest oder die erhöhten Transferaufwendungen, die aktuelle finanzielle Situation des Landkreises noch verschärfen.

Obwohl die Voraussetzungen für ein Haushaltsstrukturkonzept gegeben waren, lehnte der Kreistag am 29.03.2023 das vom Landrat eingebrachte Haushaltsstrukturkonzept ab. Der Landrat hat diesem Beschluss nicht widersprochen und verschieden begründet.³

¹ Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 04.10.2022.

² Es bedurfte sodann, der Landesdirektion Sachsen (zugleich Rechtsaufsichtsbehörde über den Landkreis) über die Gestaltungsmöglichkeiten zu den Energiekrisen einen genehmigungsfähigen Haushalt nachzuweisen, durch den Genehmigungsbescheid zum Haushalt 2023/2024.

³ Die Begründung ist in TNr. III 1.2 dargestellt.

Für das StRPrA Löbau steht fest, dass der Landkreis nicht alle kommunalrechtlichen Möglichkeiten genutzt hat, um schnellstmöglich zu einem Haushaltsstrukturkonzept zu kommen, welches Lösungsmöglichkeiten für die nachhaltige Verbesserung der Haushaltslage aufzeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde gewährte mit Bescheid vom 13.11.2023 dem Landkreis eine Bedarfszuweisung in Höhe von 40 Mio. Euro. Damit sollen außergewöhnliche Belastungen im Haushaltsvollzug des Landkreises überwunden werden. Grundlage für die Bedarfszuweisung ist ein Beschluss des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich im Freistaat Sachsen, dem intensive Beratungen mit dem Landkreis Görlitz, dem Staatsministerium der Finanzen sowie dem Staatsministerium des Inneren vorausgegangen sind. Der Landkreis kann die Bedarfszuweisung in Teilzahlungen in den Jahren 2023 und 2024 abrufen. Diese sind für gestiegene Transferaufwendungen zu verwenden. Ob diese vollständig benötigt werden, kann das StRPrA Löbau, mangels Erhebungen, nicht endgültig bewerten.

Es kam im Nachgang, trotz der Verzögerung, erstmals unter dem 15.11.2023 zu einem stattgebenden Beschluss des Kreistags über ein Haushaltsstrukturkonzept. Dies umfasst die Hj. 2023 bis 2027.

Doch war das darin ausgewiesene Konsolidierungspotenzial von Anfang an nicht ausreichend, um mittelfristig einen gesetzmäßigen Haushalt zu erreichen. Erneut musste deshalb die Rechtsaufsichtsbehörde tätig werden. Auf Veranlassung dieser hat der Landkreis deshalb im Januar 2024 die Erstellung eines externen Haushaltsstrukturkonzeptes ausgeschrieben. Dieses soll den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes nach Maßgabe des § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO spätestens im Hj. 2028 sicherstellen. Die für Ausschreibung und Vergabe notwendigen Haushaltsmittel stellte die Rechtsaufsichtsbehörde ebenfalls bereit.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushalte war im Prüfungszeitraum nur teilweise und im Planungszeitraum nicht gegeben (TNr. III 1.2).

Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Landkreis erteilte Annahmeanordnungen nicht immer unverzüglich (TNr. III 3.1).

Die sachliche und rechnerische Feststellung erfolgte nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt (TNr. III 3.2).

Die Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele stellte der Landkreis in den Rechenschaftsberichten nicht dar (TNr. III 3.3).

Einige Satzungen waren nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst (TNr. III 3.4).

Einige Gebühren-/Kostenverzeichnisse zu Satzungen waren älter als fünf Jahre. Der Landkreis konnte nicht mehr davon ausgehen, dass die Entgelte noch kostendeckend waren (TNr. III 3.5).

Feststellungen zu den geprüften Baumaßnahmen

Beseitigung Hochwasserschaden 2010 - K 8638 - Instandsetzung Stützwand 8 in Olbersdorf Bw 5154 570

Der Landkreis versandte das Zuschlagsschreiben verfrüht (TNr. III 4.2.2).

Beim Umgang mit Sicherheitsleistungen waren Defizite festzustellen (TNr. III 4.2.3).

Der Landkreis schrieb den Verbau von Rohrgräben mit bei den Aushubarbeiten aus. Angaben zum auszuführenden Verbau enthielten die Leistungsbeschreibungen nicht (TNr. III 4.2.4).

Bei der Abrechnung der Bauleistungen waren Überzahlungen von rd. 15.432 € festzustellen (TNr. III 4.2.5).

Der Landkreis erhielt eine zu hohe Zuwendung (TNr. III 4.2.6).

Den von der Gemeinde Olbersdorf zu tragenden Anteil an den Kosten der Baumaßnahme ermittelte der Landkreis fehlerhaft (TNr. III 4.2.7).

Der Landkreis hatte mit der Gemeinde Olbersdorf keine Vereinbarung zur Teilung der Kosten für den Unterhalt der Stützmauer getroffen, sodass er diese allein trägt (TNr. III 4.2.8).

Der Landkreis bilanzierte die Baumaßnahme fehlerhaft (TNr. III 4.2.9).

Ersatzneubau Ausbildungshalle am Berufsschulzentrum Weißwasser

In Ingenieurverträgen enthaltene Klauseln zur Abnahme von Ingenieurleistungen können sich für den Landkreis nachteilig auswirken (TNr. III 4.3.2).

Kosten von rd. 15.995 € für die Überarbeitung der Ausführungsplanungen wären nicht erforderlich gewesen, wenn der Landkreis Belange der Einrichtung rechtzeitig geklärt hätte (TNr. III 4.3.3).

Der Landkreis vereinbarte mit Ingenieurbüros ein Honorar für das Prüfen von Montage- und Werkstattplänen der ausführenden Firmen. Den vorgelegten Unterlagen war nicht zu entnehmen, dass der Landkreis geprüft hatte, ob die Leistung zu erbringen war (TNr. III 4.3.4).

Der Landkreis schrieb die Metallbauarbeiten nicht produktneutral aus (TNr. III 4.3.5).

Die verwandte Abzugsklausel für Baustrom und -wasser kann sich für den Landkreis nachteilig auswirken (TNr. III 4.3.6).

Bei der Abrechnung der Bauleistungen waren Überzahlungen von rd. 38.292 € festzustellen (TNr. III 4.3.7).

Feststellungen zu geprüften Beschaffungen

Der Landkreis vergab die Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr freihändig. Er wandte die Bestimmungen des Teils 4 des GWB und der VgV nicht an (TNr. III 5.2).

III Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Im Folgenden wird die Entwicklung des finanziellen Handlungsspielraums und der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Landkreises anhand von Kennzahlen im Prüfungs- und im Planungszeitraum dargestellt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1). Es werden nur die letzten fünf Jahre des Prüfungszeitraums dargestellt.

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Leistungsfähigkeit/ Handlungsspielraum			Risikoeinschätzung	
			2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Prüfungs- zeitraum			Planungs- zeitraum	
	Datenbasis (sofern keine *StaLA-Daten verwendet)	-	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	JA aufgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	nicht gegeben	teilweise gegeben	gegeben	Risiko	kein Risiko
	Einwohner zum 30.06. d. J.	EW	255.421	253.806	252.148	249.116	250.092	250.092	250.092	250.092	250.092	-	-/+	+	-	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	12,15	39,49	25,81	-44,28	-78,38	-181,94	-198,97	-194,17	-196,40	X			X	
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi	€/EW	368,79*	315,52*	273,64*	270,29*	363,82*						X			
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi	€/EW	345,3*	290,66*	246,46*	270,05*	363,58*						X			
4	Personalbestand nach VwV KomHWi	VZÄ/ TEW	4,59*	4,58*	4,89*	4,98*	5,06*						X			
5	Zuwendungsquote	%	70,57	71,55	72,37	69,96	69,43	74,16	75,34	76,22	76,36					
6	Zinslastquote	%	0,17	0,15	0,14	0,12	0,15	0,55	0,88	0,90	0,92					
7	Sozialleistungsquote	%	50,16	49,10	47,84	46,12	47,18	47,72	48,18	48,27	48,39					
8	Umlagenquote, allgemein	%	13,08	13,91	15,23	15,01	15,25	19,41	16,91	17,52	21,54			X		X
9	Gesamtergebnisquote	%	-0,84	0,46	1,05	-3,11	-2,88	-7,11	-7,05	-6,90	-6,82	X			X	
10	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	22	∞	∞	6	5	0	0	0	0			X	X	
11	Reinvestitionsquote	%	91,49	77,43	112,22	127,56	199,00	436,05	385,79	309,28	45,19			X		X
12	Schuldendienstfähigkeit I	%	177	327	257	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100		X		X	
13	Schuldendienstfähigkeit II	%	< 100	428	347	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	X			X	
14	Abschreibungsintensität	%	3,48	3,40	3,55	3,44	3,19	0,00	0,00	0,00	0,00					
15	Anlagenabnutzungsgrad	%	48,34	49,89	50,94	51,86	52,09						X			

Datenquellen:

Weißer Felder:

Plandaten, hier: Daten des im März 2023 beschlossenen Doppelhaushalts 2023/2024.

Graue Felder:

Ist-Daten der kommunalen Jahresabschlüsse oder der Kassenstatistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Letztere sind zusätzlich mit * gekennzeichnet.

1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren im Prüfungszeitraum ausweislich seiner Jahresabschlüsse nur eingeschränkt gegeben.

Die Haushaltslage des Landkreises unterlag im **Prüfungszeitraum** Schwankungen. Gelang es ihm, in den Hj. 2018 bis 2020 Nettoinvestitionsmittel zu erwirtschaften, war dies in den Hj. 2021 und 2022 nicht mehr der Fall. In den Hj. 2021 und 2022 konnte der Landkreis seine Kredittilgungsverpflichtungen nicht aus Zahlungsmittelüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit bedienen. Zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen war er auf Kassen- und Kontokorrentkredite angewiesen. Die liquiden Mittel des Landkreises waren am Ende des Prüfungszeitraumes aufgebraucht.

In den Hj. 2018, 2021 und 2022 erzielte der Landkreis keine positiven Gesamtergebnisse. Die Gesetzmäßigkeit der Haushalte war daher nur teilweise gegeben.

Der Anlagenabnutzungsgrad lag im Prüfungszeitraum ab dem Hj. 2020 mit steigender Tendenz über 50 % und ist somit als überhöht zu beurteilen. Dies deutet darauf hin, dass das Anlagevermögen erneuert werden muss. Für die Zukunft ist somit ein entsprechender Finanzierungsbedarf zu erwarten.

Für den **Planungszeitraum** sind haushaltswirtschaftliche Risiken zu erkennen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung des Landkreises verschlechtert sich seine Haushaltslage. Nettoinvestitionsmittel sind im gesamten Planungszeitraum nicht ausgewiesen. Der Ausgleich des Gesamtergebnisses wird bei Realisierung der Planwerte in keinem Haushaltsjahr erreicht. Die Kapitalposition wird mittelfristig voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um entstehende Fehlbeträge zu verrechnen. Dem Landkreis droht die bilanzielle Überschuldung. Gemäß § 72 Abs. 5 SächsGemO darf die Vermögensrechnung einen nicht durch die Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag (Überschuldung) nicht ausweisen. Steht mit hinreichender Sicherheit fest, dass sie innerhalb eines mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes eintreten wird, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das die Überschuldung abwendet.

Auch ist in keinem Haushaltsjahr die Schuldendienstfähigkeit gegeben. Zur Sicherstellung der Liquidität sieht der Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024 steigende Höchstbeträge für Kassenkredite vor. Die Gesetzmäßigkeit der Haushalte ist im Planungszeitraum nicht gegeben.

Der Landkreis muss seine Haushaltslage nachhaltig verbessern. Dazu gehört neben einer intensiven Aufgabenkritik (in welcher Qualität und Quantität erbringt er freiwillige, aber auch Pflichtaufgaben, mit welchem Personalansatz) auch die Verbesserung seiner Einnahmesituation. Zu Letzterem gehören beispielsweise die Überprüfung der Möglichkeiten für die Erhebung höherer Leistungsentgelte und Gebühren, für die Erhöhung von Eigenanteilen (Schülerbeförderung), für die weitere Erhöhung der Kreisumlage und andere eigenständige Maßnahmen. Ferner muss er alle haushalts- und kommunalrechtlichen Möglichkeiten nutzen, um seinen Haushalt auszugleichen bzw. jedenfalls genehmigungsfähig zu gestalten.

Ein vom Landrat eingebrachtes Haushaltsstrukturkonzept lehnte der Kreistag am 29.03.2023 ab. Der Landrat hat diesem Beschluss nicht widersprochen. Der Landkreis begründete dies damit, erst einmal nur den Haushalt der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Ferner sei eine Abwägung mit verschiedenen formellen und materiellen Aspekten vorgenommen worden. Der Landkreis führte dazu ausdrücklich aus:

„Zum einen ist fraglich, ob gegen eine Beschlussablehnung überhaupt der Widerspruch nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO in Betracht kommt. Hiergegen sprechen der Wortlaut wie auch Sinn und Zweck des Widerspruchsrechts nach dieser Vorschrift. Der Wortlaut ist ausdrücklich auf Beschlüsse gerichtet, was positiv zu verstehen ist. Eine Beschlussablehnung führt dagegen zu einem Nullum. Es liegt eben kein Beschluss vor. Das entspricht auch Sinn und Zweck des Widerspruchsrechts nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO. Es geht dabei darum, zu verhindern, dass der Landrat aufgrund seiner Vollzugspflicht gezwungen ist, rechtswidrig zu handeln. Eine Handlungspflicht ergibt sich bei einer Beschlussablehnung aber gerade nicht. Geprüft wurde aber auch, ob - bei fehlendem Widerspruchsrecht - nicht eine erneute Einbringung in den Kreistag geboten ist, weil der Landkreis gleichwohl zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet ist. Anders als bei den Fristenregelungen des § 48 Abs. 2 SächsLKrO gibt es hierfür aber keine zwingenden zeitlichen Vorgaben. Unter dem Ziel, einen zustimmenden Beschluss zu erreichen, sollten erst einmal weitere Prüfungen nach den dazu erforderlichen Maßnahmen unternommen werden. Es wäre wenig zielführend gewesen, fortlaufend das Haushaltsstrukturkonzept wieder dem Kreistag ohne Änderungen, sei es im Inhalt oder bei den Rahmenbedingungen, vorzulegen, da dann davon auszugehen gewesen wäre, dass es kaum das Meinungsbild der Kreisräte geändert hätte. Insofern galt es erst, mit weiterer Qualifizierung der Entscheidungsvorlage die Mehrheit des Kreistages zu überzeugen.“

Dass es sich bei der ablehnenden Entscheidung des Kreistages um einen widerspruchsfähigen Beschluss handelt, steht für das StRPrA Löbau hingegen fest.⁴ Das Widerspruchsrecht

⁴ Zur gleichlautenden Vorschrift des § 52 Abs. 2 SächsGemO vgl. Menke/Arens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 4. Auflage, Rdnr. 2 zu § 52 m. w. N. oder Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, 2. Auflage, Rdnr. 10 zu § 52.

gemäß § 48 Abs. 2 SächsLKrO unterscheidet nicht in zustimmende und ablehnende Entscheidungen des Kreistages, sondern gewährt dem Landrat bei allen Kreistagsbeschlüssen das Widerspruchsrecht bei „Nachteiligkeit“ und „Rechtswidrigkeit“. Hier kann offenbleiben, ob aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, ein Haushaltsstrukturkonzept zu beschließen, der ablehnende Kreistagsbeschluss sogar rechtswidrig war, denn jedenfalls war er offensichtlich nachteilig. Insgesamt verzögerte sich das Verfahren, einen gesetzmäßigen Haushalt aufzustellen und zu beschließen, mit der Ablehnung vom 29.03.2023 erheblich. Keinen Widerspruch einzulegen, war unzumutbar und offensichtlich nachteilig für den Landkreis. Insoweit hat der Landkreis nicht alle kommunalrechtlichen Möglichkeiten genutzt, um schnellstmöglich zu einem Haushaltsstrukturkonzept zu kommen. Ferner hätte von Anfang an das Haushaltsstrukturkonzept alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung, Ausgabeverringerung und Gestaltungsmöglichkeiten im Umgang mit energiebedingten Mehraufwendungen enthalten müssen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt herzustellen.

Mit dem Ziel der Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Kreistag erstmals am 15.11.2023 ein Haushaltsstrukturkonzept für die Hj. 2023 bis 2027 beschlossen. Das darin ausgewiesene Konsolidierungspotenzial war jedoch von Anfang an nicht ausreichend, um mittelfristig einen gesetzmäßigen Haushalt zu erreichen. Auf Veranlassung der Rechtsaufsichtsbehörde hat der Landkreis deshalb im Januar 2024 die Erstellung eines externen Haushaltsstrukturkonzeptes ausgeschrieben. Dieses soll den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes nach Maßgabe des § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO spätestens im Hj. 2028 sicherstellen. Zuvor genehmigte die Rechtsaufsichtsbehörde ferner die Haushalte 2023 und 2024 des Landkreises; unter anderem unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bedarfszuweisungen und des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Umgang mit energiebedingten Aufwendungen.

Das Frühwarnsystem des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Stand: 15.08.2024) wies mit der Einstufung „D“ eine instabile Haushaltslage aus.

Der Landkreis bestätigte im Rahmen des Abschlussgesprächs die Finanzanalyse. Er erhofft sich eine verbesserte Finanzausstattung durch den Freistaat Sachsen (insbesondere eine Veränderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes). Richtig sei ferner die Verpflichtung durch die Landesdirektion Sachsen, ein externes **Haushaltsstrukturkonzept** erarbeiten zu lassen. Ein solches läge dem Landrat vor und werde ausgewertet; beschlossen sei es noch nicht. Aus seiner Sicht sei es nicht ausreichend, da es trotz der vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin einen Fehlbetrag ausweise.

Im Gespräch wurde seitens des Sächsischen Rechnungshofs noch einmal auf die dringende und aufgrund der Finanzlage gesteigerte Verantwortung des Landkreises hingewiesen, ein solches Konzept zu erarbeiten und umzusetzen. Die Genehmigung und Prüfung von Haushalt und Haushaltsstrukturkonzept ist indes Angelegenheit der Landesdirektion Sachsen (vgl. §§ 72 Abs. 6 Satz 1, 112 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO), nicht der überörtlichen Prüfungsbehörde (vgl. § 108 SächsGemO).

Die Sächsische Landkreisordnung räumt den Landkreisen das Recht ein, die überörtlichen Angelegenheiten und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde übersteigenden Aufgaben (sogenannte Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion) in eigener Verantwortung zu erfüllen (§ 2 Abs. 1 SächsLKrO). Das Selbstverwaltungsrecht der Landkreise entspricht inhaltlich dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht (aus Art. 28 Abs. 1 und 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf). Daraus folgt, dass den **Landkreis** selbst eine **hohe Eigenverantwortung und Pflicht** trifft, ein wirkungsvolles Haushaltsstrukturkonzept (ggf. gemeinsam mit einem externen Berater) zu erstellen und umzusetzen (vgl. § 72 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO) sowie mit der Rechtsaufsicht abzustimmen.

Der Sächsische Rechnungshof sieht beim Landkreis weiterhin erheblichen Verbesserungsbedarf, die notwendigen **Daten- und Planungsgrundlagen** in transparenter und nachvollziehbarer Form zu schaffen. Dazu ist es unter anderem angebracht, die ihm übermittelten Prüfungsfeststellungen, beispielsweise im Bereich der Abfallwirtschaft⁵ oder beim Fördermittelmanagement und der Geltendmachung von Ansprüchen aus Kooperation mit kreisangehörigen Gemeinden⁶, umzusetzen.

Folgerung zu TNr. III 1:

Der Landkreis hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass mittelfristig gesetzmäßige Haushalte erreicht werden. Insbesondere ist die drohende Überschuldung abzuwenden. In der Stellungnahme hat er mitzuteilen, was er hierzu unternehmen wird. Dabei ist auf den Beschluss des VerfGH vom 25.04.2024 einzugehen.

⁵ Siehe Jahresbericht 2023 des Sächsischen Rechnungshofs, Band I, Teil B, Nrn. 18 ff. sowie den dazu dem Landkreis am 15.02.2023 übermittelten Prüfungsbericht „Prüfung kommunaler Unternehmen im Entsorgungsbereich Landkreis Görlitz“, Az.: 22-0444/385/9-2023/1535.

⁶ Siehe TNrn. III 4.2.5 - III 4.2.8.

2 Nicht erledigte Beanstandungen aus der vorangegangenen Prüfung

Die Ergebnisse zur überörtlichen Prüfung ausgewählter Bauausgaben der Jahre 2008 bis 2017 wurden dem Landkreis mit Prüfungsbericht vom Mai 2018, Az.: 2-14626000L520-17/II-Di, übermittelt.

Der Landkreis hat die folgenden Beanstandungen der überörtlichen Prüfung noch nicht erledigt.

TNr.**	Erledigungsstand der Beanstandung
III 1 - Nicht erledigte Beanstandungen aus vorangegangenen überörtlichen Prüfungen ausgewählter Bauausgaben	Bei der Baumaßnahme „Ersatzneubau Ausbildungshalle am Beruflichen Schulzentrum Weißwasser“ konnte der Landkreis bei den Architektenverträgen zum Gebäude und den Freianlagen sowie beim Ingenieurvertrag zur Tragwerksplanung wieder nicht belegen, dass die Haftpflichtversicherungen der Auftragnehmer nachgewiesen worden waren. In den vorgelegten Unterlagen befanden sich weder Kopien der entsprechenden Versicherungsscheine noch Vermerke über deren Vorlage. Nach den Verträgen hatten die Planungsbüros Haftpflichtversicherungen in einem bestimmten Umfang abzuschließen.
III 3.8 - Verjährung von Mängeln bei Ingenieurleistungen	Bei der Baumaßnahme „Ersatzneubau Ausbildungshalle am Beruflichen Schulzentrum Weißwasser“ nahm der Landkreis die beanstandete Klausel in die Architektenverträge Gebäude und Freianlagen immer noch auf (siehe bei „Zusätzliche Vereinbarungen“).
III 4.2 - Unterrichtung über die Schlusszahlung bei Bauleistungen	Der Landkreis unterrichtete die Auftragnehmer teilweise immer noch über die Schlusszahlung in unzureichender Form. Das StRPrA Löbau empfiehlt, für die Unterrichtung über die Schlusszahlung die entsprechenden Formblätter der VHB ⁷ zu verwenden.

** Die TNrn. beziehen sich auf den Prüfungsbericht vom Mai 2018.

Da der Landkreis als Träger der öffentlichen Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist (vgl. Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf), hat er die Pflicht, die geltenden Bestimmungen zu beachten und von den Prüfungseinrichtungen festgestellte Verstöße unverzüglich und nachhaltig abzustellen.

⁷ Das StRPrA Löbau empfiehlt, ebenso wie das Sächsische Staatsministerium des Innern in seinen Hinweisen zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich vom Juni 2015, die Vergabehandbücher des Bundes entsprechend anzuwenden.

Folgerung:

Der Landkreis hat mitzuteilen, was er zwischenzeitlich unternommen hat bzw. was er unternehmen wird, um die Beanstandungen nachhaltig auszuräumen.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Zahlungsanordnung

Bei der Baumaßnahme „Ersatzneubau Ausbildungshalle am Berufsschulzentrum Weißwasser“ berechnete der Landkreis mit Schreiben vom 20.12.2022 von ihm bezahlte Schadensbeseitigungskosten von 18.273,60 € an eine Versicherung weiter. Eine Annahmeanordnung erstellte er nicht unverzüglich, sondern erst am 21.03.2023. Nach Auskunft der Finanzverwaltung sei dies kein Ausnahmefall gewesen. Es käme immer wieder vor, dass Annahmeanordnungen nicht unverzüglich erteilt werden.

Nach § 8 Abs. 2 SächsKomKBVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Folgerung:

Der Landkreis hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Zahlungsanordnungen unverzüglich erteilt werden, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

3.2 Sachliche und rechnerische Feststellung

Bei der Baumaßnahme „Beseitigung HW-Schaden 2010 - K 8638 - Instandsetzung Stützwand 8 Olbersdorf Bw 5154 570“ bezahlte der Landkreis im April 2020 eine Rechnung der Gemeinde Olbersdorf über 29.406,07 € für seinen Straßenentwässerungsanteil. Im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Feststellung hatte der Landkreis nicht erkannt, dass er den vereinbarten Straßenentwässerungskostenanteil von 60.733,54 € (siehe Vereinbarung Nr. 7/16/250102 vom 12./13.12.2016) bereits im Februar 2020 vollständig bezahlt hatte. Im September 2020 hat der Landkreis den Betrag zurückgefordert.

Bei der Baumaßnahme „Ersatzneubau Ausbildungshalle am Berufsschulzentrum Weißwasser“ bescheinigte der Landkreis in mehreren Fällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Honorarforderungen, obwohl die Abrechnungen nicht vollumfänglich den vertraglichen Vereinbarungen entsprachen.

- Das mit der Tragwerksplanung beauftragte Ingenieurbüro rechnete mit Schlussrechnung vom 02.04.2022 neben den Leistungen der Tragwerksplanung auch die Leistungen zum Wärmeschutznachweis ab. Da die Abrechnung des Honorars für die Leistungen zum Wärmeschutznachweis nicht korrekt war, korrigierte der Landkreis die Berechnung. Für die Leistungsphasen 1 - 3 für den Wärmeschutznachweis ermittelte er ein Honorar von 3.744,00 € brutto und bezahlte es dem Ingenieurbüro. Mit Schreiben vom 24.10.2018 hatte der Landkreis u. a. die Leistungsphasen 1 - 3 für den Wärmeschutznachweis beauftragt. Für diese Leistungen war nur ein Honorar von 3.600 € brutto einschließlich Nebenkosten vereinbart. Eine Überzahlung lag jedoch nicht vor, da das Ingenieurbüro die anrechenbaren Kosten für das Honorar für die Leistungen der Tragwerksplanung nach einer veralteten Kostenberechnung und dadurch zu niedrig ermittelte.
- Das mit der Gebäudeplanung beauftragte Architektenbüro verlangte in der 14. Abschlagsrechnung vom 28.09.2022 für die Leistungsphase 7 des § 34 HOAI (2013) ein Honorar von 4 %. Für die besondere Leistung „Aktivierung und Überarbeitung Fördermittelantrag“ berechnete es ein Honorar von 3.484,00 € brutto. In der 1. Nachtragsvereinbarung vom 21./30.08.2019 zum Architektenvertrag vom 10.07./26.08.2015 hatte der Landkreis mit dem Architektenbüro für die Leistungsphase 7 des § 34 HOAI (2013) nur ein Honorar von 3 % vereinbart. In der Vereinbarung vom 24.10./17.12.2018 war für die besondere Leistung „Aktivierung und Überarbeitung Fördermittelantrag“ nur ein Honorar von 3.350,00 € brutto vereinbart worden.
- Das mit der Planung und Bauüberwachung der abwasser-, wasser-, gas- und lufttechnischen Anlagen beauftragte Ingenieurbüro berechnete in der Rechnung Nr. REA 2022-033 18019-05 vom 25.11.2022 für die Leistungsphase 7 des § 55 HOAI (2013) ein Honorar von 5 %. In der 1. Nachtragsvereinbarung vom 21.08./05.09.2019 zum Ingenieurvertrag vom 03./26.08.2015 hatte der Landkreis mit dem Ingenieurbüro für die Leistungsphase 7 des § 55 HOAI (2013) nur ein Honorar von 4 % vereinbart.
- Das mit der Planung und Bauüberwachung der starkstrom-, fernmelde- und informationstechnischen Anlagen beauftragte Ingenieurbüro berechnete in der Rechnung Nr. 21404 vom 21.09.2022 für die Leistungsphase 7 des § 55 HOAI (2013) ein Honorar von 5 %. In

der 1. Nachtragsvereinbarung vom 21.08./05.09.2019 zum Ingenieurvertrag vom 12.06./26.08.2015 hatte der Landkreis mit dem Ingenieurbüro für die Leistungsphase 7 des § 55 HOAI (2013) nur ein Honorar von 4 % vereinbart.

Gemäß § 11 Abs. 1 SächsKomKBVO sind jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich oder in elektronischer Form zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung). Das heißt, mit der Unterzeichnung der Bescheinigung übernimmt der Feststeller die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Verpflichtung war der Landkreis nicht ausreichend nachgekommen.

Überzahlungen sind im Ergebnis nicht entstanden, da der Landkreis die Fehler bei späteren Rechnungen korrigierte.

Folgerung:

Künftig hat die sachliche und rechnerische Feststellung mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.

3.3 Auswertung der Schlüsselprodukte

Der Landkreis hatte ab dem Hj. 2018 noch drei Schlüsselprodukte gebildet. Die Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen stellte er in den Rechenschaftsberichten nicht dar.

Damit Schlüsselprodukte für eine leistungsorientierte Steuerung Wirkung entfalten können, bedarf es einer Auswertung der gesetzten Ziele. Dies soll gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO im Rechenschaftsbericht anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen dargestellt werden.

Soll-Vorschriften bedeuten für den Regelfall, dass sie zwingend zu beachten sind; nur in atypischen Fällen eröffnen sie ein Ermessen.⁸ Dass hier ein atypischer Sachverhalt vorlag, war nicht erkennbar, weshalb der Landkreis die genannten Vorschriften zwingend zu beachten hatte.

⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.07.1992, Az.: 5 C 39/90, zitiert nach www.juris.de, Rdnr. 15 mit weiteren Nachweisen; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage 2018, § 40 Rdnr. 64.

Folgerung:

Der Landkreis hat grundsätzlich die Zielerreichung anhand der Kennzahlen im Rechenschaftsbericht darzustellen.

3.4 Anpassung von Satzungen

Der Landkreis passte folgende Satzungen nicht an die aktuelle Rechtslage an:

- Archivgebührensatzung,
- Verwaltungskostensatzung.

In diesen Satzungen wurde noch auf § 25 SächsVwKG in der bis 26.04.2019 geltenden Fassung Bezug genommen (Erhebung von Kosten durch kommunale Körperschaften). § 25 SächsVwKG in der ab 27.04.2019 geltenden Fassung regelt jedoch die Kurtaxe in den Staatsbädern.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsLKrO können Landkreise ihre weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Weisungsaufgaben können durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt. Wenn Kreisrecht statisch auf Regelungen verweist, die mittlerweile nicht mehr bzw. mit einem anderen Wortlaut existieren, dann hat dieses Kreisrecht seinen Regelungszweck verloren oder birgt zumindest Risiken bei der Rechtsanwendung. Deshalb muss der Landkreis Satzungen nach Rechtsänderungen zeitnah überarbeiten.

Folgerung:

Die Satzungen sind unter Beachtung des aktuellen Rechtsstands zu ändern.

3.5 Verwaltungs- und sonstige Gebühren sowie Auslagenersatz

Der Landkreis erhob Verwaltungs- und sonstige Gebühren sowie Auslagenersatz. Kostenverzeichnisse zu folgenden Satzungen waren älter als fünf Jahre:

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen der Kreisarchive Zittau und Niesky (Archivgebührensatzung) vom 16.07.2015,

- Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung) vom 15.12.2016,
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - KostS) vom 25.02.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2017.

Aufgrund des Alters der Gebühren-/Kostenverzeichnisse kann der Landkreis nicht mehr davon ausgehen, dass die Entgelte noch kostendeckend sind.

Nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können Landkreise für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen erheben, sofern nicht dafür andere Abgaben nach diesem Gesetz erhoben werden. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG findet auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen abweichend von den §§ 3 - 4 SächsKAG u. a. § 4 Abs. 2 SächsVwKG vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung die entsprechende Anwendung. Nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG ist die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen.

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO hat der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen. Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Angemessenheit der Verwaltungs- und sonstigen Gebühren sowie des Auslagenersatzes ist deshalb regelmäßig zu überprüfen. Das StRPrA Löbau empfiehlt, sich dabei an den Regelungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG über die Länge des Gebührenbemessungszeitraumes zu orientieren.

Folgerung:

Die Angemessenheit der Verwaltungs- und sonstigen Gebühren sowie des Auslagenersatzes ist unverzüglich und danach regelmäßig zu überprüfen. Falls erforderlich sind die Satzungen bzw. deren Kostenverzeichnisse zu ändern.

4 Baumaßnahmen

4.1 In die Prüfung einbezogene Bauvorhaben

Die Prüfung umfasste folgende Bauvorhaben:

Bauvorhaben:	Beseitigung Hochwasserschaden 2010 - K 8638 - Instandsetzung Stützwand 8 in Olbersdorf Bw 5154 570
Baukosten:	3.487.449,76 € (Verwendungsnachweis vom 19.09.2022 einschließlich Anteil der Gemeinde Olbersdorf)
Bauzeit:	März 2018 bis Dezember 2021
Zuwendung:	2.270.579,00 €
Fördersatz:	90 % der zuwendungsfähigen Kosten (3.078.421,22 €)
Herkunft:	LASuV Meißen
Förderrichtlinie:	RL-KStB

Bauvorhaben:	Ersatzneubau Ausbildungshalle am Berufsschulzentrum Weißwasser
Baukosten:	rd. 3.577.176 € (Stand: 07.08.2023)
Bauzeit:	September 2020 bis Juli 2023
Bewilligte Zuwendung:	1.747.385,67 €
Fördersatz:	48,19 % der zuwendungsfähigen Kosten
Herkunft:	Sächsische Aufbaubank
Förderrichtlinie:	VwV Invest Schule
Bewilligte Zuwendung:	1.450.357,31 €
Fördersatz:	40 % der zuwendungsfähigen Kosten
Herkunft:	Sächsische Aufbaubank
Förderrichtlinie:	Förderrichtlinie Schulinfra - FöriSIF

4.2 Beseitigung Hochwasserschaden 2010 - K 8638 - Instandsetzung Stützwand 8 in Olbersdorf Bw 5154 570

4.2.1 Angaben zum Bauvorhaben

Der ca. 290 m lange betroffene Abschnitt der Stützmauer dient der Sicherung des Gehweges der Gemeinde Olbersdorf und der Kreisstraße K 8638. Er wurde durch das Hochwasser im August 2010 massiv geschädigt und war im oberen Drittel nicht mehr standsicher.

Zunächst war vorgesehen, einen Ersatzneubau zu errichten. Untersuchungen im Auftrag des Landkreises hatten jedoch ergeben, dass eine Instandsetzung zur Herstellung der Standsicherheit ausreichend sei. Dazu sollte der obere Teil der 290 m langen Mauer erneuert und als Stahlbetonmauer mit Verankerung im Straßenkörper als Z-Balken ausgeführt werden.

Bei der Bauausführung wurde jedoch festgestellt, dass der als erhaltenswert eingestufte untere Teil der Stützmauer auch erneuert werden muss. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr war auch die gegenüberliegende 106 m lange desolate Bachmauer rückzubauen und durch eine befestigte Böschung zu ersetzen. Der Landkreis untersuchte daraufhin, ob eine Ertüchtigung unter dem Z-Balken oder ein kompletter Neubau der Mauer wirtschaftlicher ist. Die wirtschaftlichste und sinnvollste Lösung war nach Ansicht des Landkreises ein Ersatzneubau. Da die Instandsetzung der Stützmauer nicht wie geplant durchgeführt werden konnte, wurden die Bauleistungen in zwei Teilabschnitten ausgeführt.

Im 1. Teilabschnitt wurde die gegenüberliegende desolate Bachmauer rückgebaut und durch eine befestigte Böschung ersetzt. Zudem wurde ein Regenwasserkanal verlegt. Dieser dient auch der Straßenentwässerung. Der Trinkwasserversorger erneuerte auf eigene Rechnung die vorhandene Trinkwasserleitung. Bedingt durch die Ausführung der Bauleistungen in zwei Teilabschnitten war eine interimsmäßige Wiederherstellung der Kreisstraße erforderlich.

Im 2. Teilabschnitt erfolgten hauptsächlich der Ersatzneubau der Stützmauer (konstruktiv bewehrte Stahlbetonstützwand mit Strukturmatrize in Natursteinoptik), die Erneuerung des Bachbettes, der grundlegende Ausbau der Kreisstraße und die Erneuerung des in Baulast der Gemeinde Olbersdorf liegenden Gehweges. Es waren zwei Stahlbetonbrücken (Rahmenfertigteile) für den öffentlichen Straßenverkehr herzustellen und insgesamt sechs Stahlbeton-Fußgänger-Überbauplatten zu verlegen. Der Landkreis hatte mit der Gemeinde Olbersdorf eine Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung der Maßnahme und zur Kostenteilung getroffen. Die Kosten für den Regenwasserkanal, den Gehweg und anteilig für die Stützmauer waren von der Gemeinde Olbersdorf zu tragen und wurden ihr durch den Landkreis berechnet.

4.2.2 Verfrühte Zuschlagserteilung

Der Landkreis schrieb die Bauleistungen im September 2017 öffentlich aus. Er informierte mit Schreiben vom 02.11.2017 die nicht zum Zuge gekommenen Bieter über deren Nichtberücksichtigung. Das Zuschlagsschreiben (Auftragssumme insgesamt: 878.430,64 €) versandte er bereits am 09.11.2017.

Für Bauleistungen, deren Auftragswert 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt, gilt nach § 8 Abs. 1 SächsVergabeG, dass die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsschluss in Textform zu informieren sind. Die Information hat den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebotes zu enthalten.

Erteilt der Landkreis den Auftrag vor Ablauf der 10-Tagesfrist, können ihm vermeidbare Aufwendungen entstehen. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der 10-Tagesfrist das Vergabeverfahren erfolgreich, kann dies zur Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrags führen, mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss (vgl. §§ 134 Abs. 2, 135 GWB analog).

Folgerung:

Der Landkreis hat die Informationspflichten gegenüber den nicht berücksichtigten Bietern zu beachten, um vermeidbare Aufwendungen auszuschließen. Gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam zu führen.

4.2.3 Sicherheitsleistungen

Der Landkreis hatte im Bauvertrag vom 03.04.2020 zum Ersatzneubau der Stützmauer Sicherheiten für Vertragserfüllung und Mängelansprüche vereinbart (siehe Nrn. 4 und 5 der Besonderen Vertragsbedingungen). Der Auftragnehmer leistete die Sicherheiten durch Bürgschaften. Diese entsprachen nicht den in Nr. 6 der Besonderen Vertragsbedingungen vorgegebenen Mustern für Bürgschaften.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 VOB/B muss die Bürgschaft nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein.

Des Weiteren hatte der Landkreis beim 1. Teilabschnitt (zu Recht) eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche vereinbart, die er jedoch nicht erhalten hat (keine Bürgschaft, kein Einbehalt).

Beim 2. Teilabschnitt übersandte der Auftragnehmer dem Landkreis als Sicherheit für die Vertragserfüllung eine Bürgschaft für „Mängelansprüche nach VOB, Teil B § 13 für bereits fertiggestellte und ohne Beanstandungen und Auflagen abgenommene Arbeiten“. Der Landkreis akzeptierte diese als Sicherheit für Vertragserfüllung. Diese Bürgschaft deckte jedoch Ansprüche auf Vertragserfüllung nicht ab und ist daher als Sicherleistung für Vertragserfüllung nutz-

los. Bei Bürgschaften mit Beschränkungen besteht die Gefahr, den Bürgen nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen zu können. Bei o. g. Bürgschaft will der Bürge das Risiko aus der Bürgschaft nur dann eingehen, wenn die Arbeiten ohne Beanstandungen und Auflagen abgenommen wurden. Werden die Bauleistungen nicht ohne Beanstandungen und Auflagen abgenommen, ist die Bürgschaft nicht werthaltig, da der Bürge auf dieses Risiko ausweislich des Textes der Bürgschaft nicht eingehen wollte.⁹

Wenn der Landkreis (zu Recht) eine Sicherheitsleistung vereinbart hat, muss er sich diese auch verschaffen. Sonst würde er das Risiko eines finanziellen Nachteils, hier die Nichterfüllung der Ansprüche aus Vertragserfüllung, nicht in dem ihm möglichen Maße begrenzen. Dazu ist der Landkreis aber schon wegen des Haushaltsgrundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO).

Für den 1. Teilabschnitt hätte der Landkreis demnach gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom Unternehmen eine Bürgschaft für die Sicherstellung der Mängelansprüche fordern bzw. einen entsprechenden Einbehalt bei der Schlusszahlung vornehmen müssen, um über eine Sicherheit zu verfügen. Zum Einbehalt ist der Landkreis gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 VOB/B berechtigt.

Der Landkreis hätte weiterhin die falsche Bürgschaft für den 2. Teilabschnitt zurückweisen und gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom Unternehmen eine Vertragserfüllungsbürgschaft fordern bzw. einen entsprechenden Einbehalt vornehmen müssen, um über eine Sicherheit zu verfügen. Zum Einbehalt ist der Landkreis auch hier gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 VOB/B berechtigt.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 15.10.2024 zum Arbeitspapier äußerte sich der Landkreis zwar zu dieser Textnummer, aber nicht zu den beanstandeten Sachverhalten.

Folgerungen:

1. Der Landkreis hat die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen zu überwachen und darauf zu achten, dass er die vertraglich vereinbarten Sicherheiten in vollem Umfang erhält.
2. Hat er als Sicherheit für die Sicherstellung der Mängelansprüche Bürgschaften vereinbart und liegen diese zum Zeitpunkt der Schlusszahlungen nicht vor, hat der Landkreis von den Schlusszahlungen entsprechend Einbehalte vorzunehmen.

⁹ Vgl. Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 23.02.2006, Az.: 13 O 145/05 sowie Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 24.08.2016, Az.: 29 U 147/16.

4.2.4 Ausschreibung von Verbauarbeiten

Der Landkreis schrieb den Verbau von Rohrgräben bei den Aushubarbeiten mit aus. Nähere Angaben zum auszuführenden Verbau enthielten die Leistungsbeschreibungen nicht, sondern nur die Angabe „Graben mit Verbau (Verbau wird nicht gesondert vergütet)“.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 3 VOB/A ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

Die Angabe zum Verbau bei den Aushubpositionen genügt diesem Erfordernis nicht.

Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung enthält Abschnitt 0.1 der VOB/C, ATV Verbauarbeiten, DIN 18303. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß den §§ 7 ff. VOB/A. § 7b Abs. 2 VOB/A regelt, dass erforderlichenfalls die Leistung zeichnerisch darzustellen oder anders zu erklären ist, z. B. durch Hinweise auf statische Berechnungen. Weitergehend bestimmt § 2 Abs. 1 VOB/B Folgendes: „Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach (...) den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (...) zu den vertraglichen Leistungen gehören.“ Die VOB/C gilt bei Vereinbarung der VOB entsprechend als Allgemeine Technische Vertragsbedingung (ATV). Da der kommunale Auftraggeber „VOB-konform“ ausschreiben muss, hat er die aktuelle VOB/C zu beachten. Für den Verbau ist im Abschnitt 1 der ATV DIN 18303 „Verbauarbeiten“ festgelegt, dass der Geltungsbereich die vorübergehende oder dauerhafte Sicherung von Geländesprüngen und Ufern sowie von Baugruben, Gräben und dergleichen mit Verbau umfasst. Dies betrifft somit genau die Ingenieurbauwerke, welche die HOAI in der Objektliste nennt. Weiter heißt es in dieser ATV im Abschnitt 0.2 zu den Angaben, die der Auftraggeber zur Ausführung vorzugeben hat, in 0.2.1: „Anzahl, Art, Lage und Maße der zu verbauenden Baugruben, Gräben und dergleichen“ und unter 0.2.9: „Anzahl, Art, Lage und Maße von vertikalen und horizontalen Tragelementen sowie Ausfachungen und Dränschichten.“ Diese Angaben kann der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung aber nur machen, wenn der Verbau in der Objekt- und Tragwerksplanung ausführungsfähig geplant wurde. So sind auch im Abschnitt 4.2.13 der DIN 18303 die folgenden Leistungen für das ausführende Unternehmen explizit als besondere Leistungen genannt: „Liefern rech-

nerischer Nachweise für die Standsicherheit und von Ausführungszeichnungen.“ Der Auftraggeber kommt also heute nicht mehr umhin, immer eine Verbauplanung bei einem Objekt- und einem Tragwerksplaner in Auftrag zu geben. Der ausführende Unternehmer hat somit einen Anspruch auf eine ausführungsreife Planung des Verbaus.¹⁰

Darüber hinaus handelt es sich bei den geforderten Arbeiten um ungleichartige Leistungen, was schon aus der Zuordnung zu unterschiedlichen ATV in VOB/C (ATV Erdarbeiten - DIN 18300 und ATV Verbauarbeiten - DIN 18303) erkennbar ist. Die einzelnen Teilleistungen stehen gleichrangig nebeneinander, sodass die untergeordnete Rolle einer Teilleistung für die Bildung eines Durchschnittspreises nicht gegeben ist. Insofern musste auch § 7b Abs. 4 VOB/A beachtet werden, wonach im Leistungsverzeichnis die Leistung derart aufzugliedern ist, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.

Das Anfertigen der Leistungsbeschreibungen war eine beauftragte Grundleistung eines Ingenieurbüros. Im Rahmen ihrer allgemeinen Pflichten haben die Ingenieure ihre Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. DIN-Normen sind private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter, die jedoch den Standard bzw. ein Mindestmaß der allgemeinen Regeln widerspiegeln.¹¹ Ein Ingenieurbüro hat damit zumindest einschlägige DIN-Normen zu beachten.

Der Landkreis gab in seiner Stellungnahme vom 15.10.2024 zum Arbeitspapier an, dass dem Auftragnehmer in dieser Position die Technologie überlassen wird. Der Landkreis erkennt, dass ihm die Verpflichtung obliegt, die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das zu Nachtragsforderungen führen. Die Argumentation des Landkreises, dass bei der Ausschreibung des Verbaus in einer gesonderten Position Mehrkosten entstehen können, ist nicht schlüssig. Der Verbau war ausgeschrieben, jedoch nicht in einer gesonderten

¹⁰ Vgl. auch Peter Kalte, Michael Wiesner „Neu: Der Verbau ist heute immer zu planen!“ Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V., veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 04/2014, S. 50 - 52.

¹¹ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteile vom 14.05.1998, Az.: VII ZR 184/97, Rdnrn. 14, 16 und vom 24.05.2013, Az.: V ZR 182/12, Rdnrn. 25 ff., juris.

Position. Auf § 2 Abs. 1 VOB/B wird verwiesen. Das StRPrA Löbau hält weiterhin an der Beanstandung fest.

Folgerungen:

1. Künftig hat der Landkreis zumindest in Stichproben zu prüfen, ob die Leistungsbeschreibung den Anforderungen der §§ 7 - 7c VOB/A genügt.
2. Die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung der VOB/C sind zu beachten und regelmäßig die Vergabe einer Objekt- und Tragwerksplanung für den Verbau zu prüfen.

4.2.5 Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen

Das ausführende Unternehmen rechnete Bauleistungen zum 1. Teilabschnitt mit der Schlussrechnung Nr. 2020071 vom 30.04.2020 doppelt ab. Es ergab sich die in Anlage 2 ermittelte Überzahlung von 3.552,71 €.

Ebenso rechnete das ausführende Unternehmen Bauleistungen zum 2. Teilabschnitt mit der Schlussrechnung Nr. 2022251 (alt 2022132) vom 05.05.2022 doppelt ab. Hier ergab sich eine Überzahlung von 11.879,51 € (vgl. Anlage 3).

Nach § 2 Abs. 2 VOB/B wird die Vergütung aus den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Das Unternehmen darf insofern nur die korrekt ermittelte Vergütung verlangen. Die Baumaßnahme wurde auch durch eine Zuwendung des Freistaates Sachsen finanziert (siehe TNr. III 4.2.6 - Verwendungsnachweis vom 19.09.2022). Die Überzahlung war bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

Folgerung:

Der Landkreis hat die Überzahlungen von den jeweils ausführenden Unternehmen zurückzufordern.

4.2.6 Verwendungsnachweis vom 19.09.2022

Der Landkreis wies mit dem Nachweis vom 19.09.2022 die Verwendung der mit Bescheid des LASuV vom 22.12.2016 (Az.: 3.12-3931/38/203; FV-ID 2016 669) gewährten Zuwendung, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.03.2022 (Gz.: 41-4083/38/203-2022/37718), nach. Im Verwendungsnachweis waren zuwendungsfähige Gesamtausgaben von 3.089.500,57 € ausgewiesen.

Mit Bescheid des LASuV vom 02.11.2022 (Gz.: 41-4083/38/203-2022/174080) bestätigte die Bewilligungsbehörde die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Gesamtausgaben von 3.487.449,77 €. Die zuwendungsfähigen Ausgaben setzte sie mit 3.078.421,22 € fest. Der Fördersatz betrug 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Somit setzte das LASuV die Zuwendung abschließend auf 2.770.579 € fest.

Der Landkreis hatte die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht korrekt ermittelt. Beim 1. Teilabschnitt berücksichtigte er anteilige Kosten von 10.712,21 € für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung, die Umleitungen und die Beweissicherung für den Regenwasserkanal bei den zuwendungsfähigen Ausgaben, obwohl die Kosten für den Regenwasserkanal nicht zuwendungsfähig waren. Beim 2. Teilabschnitt ordnete der Landkreis anteilige Kosten für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung, die Umleitungen und die Beweissicherung für den Regenwasserkanal nicht dem Regenwasserkanal zu. Dadurch werden diese Kosten bei den anderen zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt. Er ordnete in Rechnungen über Bauleistungen enthaltene Baunebenkosten von 46.039,42 €, die der Kostengruppe 700 DIN 276 zuzuordnen sind, den Baukosten zu. Diese Baunebenkosten waren im Verwendungsnachweis nicht als solche erkennbar ausgewiesen. Dadurch wurde eine um mindestens 46.366,85 € zu hohe Zuwendung gewährt (Ermittlung siehe Anlage 4)¹².

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das StRPrA Löbau waren zudem Überzahlungen von insgesamt 15.432,22 € festzustellen (vgl. im Einzelnen TNr. III 4.2.5 - Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen). Der Landkreis wurde aufgefordert, diese zurückzufordern.

Folgerung:

Der Landkreis hat die Bewilligungsbehörde über die in dieser Textnummer dargelegten Sachverhalte innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Prüfungsberichts in Kenntnis zu setzen. Dem StRPrA Löbau und der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Mitteilung im Rahmen der Stellungnahme nachzuweisen (Vorlage des Mitteilungsschreibens einschließlich Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde).

¹² Da die anteiligen Kosten für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung, die Umleitungen und die Beweissicherung für den Regenwasserkanal im 2. Teilabschnitt nicht ausgewiesen waren, konnten diese Kosten zahlenmäßig noch nicht bei der Ermittlung der zu viel erhaltenen Zuwendung berücksichtigt werden.

4.2.7 Kostenteilung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Olbersdorf

Der Landkreis hatte mit der Gemeinde Olbersdorf die gemeinsame Durchführung der Baumaßnahme und u. a. eine Kostenteilung vereinbart (vgl. Vereinbarung Nr. 7/16/250102 vom 12./13.12.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 05./20.10.2020). Er berechnete der Gemeinde Olbersdorf für den von ihr zu tragenden Anteil an den Kosten der Baumaßnahme insgesamt 225.971,83 €. Der Landkreis hatte diesen Anteil fehlerhaft ermittelt:

Kosten für den Regenwasserkanal

Für den Regenwasserkanal berechnete der Landkreis der Gemeinde 97.645,07 €. Anteilige Kosten für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung, die Umleitungen und die Beweissicherung hatte er nicht berücksichtigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung hatte die Gemeinde die Kosten für den Regenwasserkanal inklusive Anschlussleitungen zu tragen. Die Kosten für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung, die Umleitungen und die Beweissicherung waren nach § 10 Abs. 1 der Vereinbarung im Verhältnis von Fahrbahnbreite zu Gehwegbreite (Landkreis 77,5 %; Gemeinde 22,5 %) zu teilen. Der Gemeinde waren gemäß der Vereinbarung für den Regenwasserkanal demnach auch anteilige Kosten für die Baufeldfreimachung, für die Baustelleneinrichtung und -räumung, für die Verkehrssicherung, für die Umleitungen und für die Beweissicherung zu berechnen.

Planungskosten

Der Landkreis teilte nicht alle Planungskosten gemäß der vereinbarten Kostenteilung auf. Dies betraf hauptsächlich folgende Leistungen, die in der DIN 276 der Kostengruppe 700 zugeordnet werden:

Positionen aus der Schlussrechnung Nr. 2020071 vom 30.04.2020 zum 1. Teilabschnitt (Kostenangaben ohne Umsatzsteuer)

01.24.0001 „Ausführungsplanung Lph. 5, Stützmauerinstandsetzung“	3.408,89 €,
01.24.0002 „Tragwerksplanung Lph. 4 und 5, Stützmauerinstandsetzung“	11.160,83 €,
93.00.0007 „Zusätzliche und geänderte Planungsleistungen“	3.899,94 €,
94.11.0001 „Änderung Ausführungsplanung Lph. 5, Stützmauerinstandsetzung“	16.618,63 €.

Position aus der Schlussrechnung Nr. 2022251 (alt 2022132) vom 05.05.2022 zum 2. Teilabschnitt (Kostenangaben ohne Umsatzsteuer)

01.27.0002 „Tragwerksplanung Baugrubensicherung“

2.341,17 €

Gemäß § 14 Abs. 1 der Vereinbarung waren die Planungskosten im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Gehwegbreite zwischen Landkreis und Gemeinde zu teilen (Landkreis 77,5 %; Gemeinde 22,5 %). Der Landkreis legte die Vereinbarung dahingehend aus, dass die Planungskosten für den 1. Teilabschnitt und für den Ersatzneubau der Stützmauer 8 zwischen ihm und der Gemeinde Olbersdorf geteilt werden. Der Landkreis hätte daher alle Planungskosten entsprechend den vereinbarten Kostenanteilen aufteilen müssen.

Zuwendung

Nach § 15 Abs. 1 der Vereinbarung hatte der Landkreis die Fördermittel für die Maßnahme sowohl für sich als auch für die Gemeinde zu beantragen und gegenüber der bewilligenden Behörde abzurechnen, was er auch tat. Der Landkreis teilte die Zuwendung entsprechend den vereinbarten Kostenanteilen auf sich und die Gemeinde auf. Er ging in seiner Berechnung zur Kostenteilung davon aus, dass er insgesamt eine Zuwendung von 2.780.550,16 € erhalten hat. Tatsächlich wurde ihm für die Baumaßnahme nur eine Zuwendung von 2.770.579,00 € gewährt. Da der Landkreis in seiner Berechnung von einer höheren Zuwendung ausging, ergab sich ein zu niedriger Eigenanteil der Gemeinde zum finanziellen Nachteil des Landkreises.

Während der örtlichen Erhebungen überarbeitete der Landkreis die Berechnung zur Kostenteilung bezüglich der Kosten für den Regenwasserkanal und der erhaltenen Zuwendung. Er wies dem Regenwasserkanal anteilige Kosten für die Baufeldfreimachung, für die Baustelleneinrichtung und -räumung, für die Verkehrssicherung, für die Umleitungen und für die Beweissicherung zu. Beim Regenwasserkanal berücksichtigte der Landkreis bei der Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde aus den Kosten für die Baufeldfreimachung, für die Baustelleneinrichtung und -räumung, für die Verkehrssicherung, für die Umleitungen und für die Beweissicherung anteilig die erhaltene Zuwendung. Bei diesen Kosten ist keine anteilige Zuwendung zu berücksichtigen, da die Kosten für den Regenwasserkanal nicht zuwendungsfähig waren. Bei der Berechnung zur Kostenteilung berücksichtigte er nunmehr nur die erhaltene Zuwendung.

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Landkreis ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die ihm zustehenden Forderungen

vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen (vgl. § 27 Satz 1 SächsKomHVO). Der Landkreis muss seine Forderung gegenüber der Gemeinde daher korrekt ermitteln.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 15.10.2024 zum Arbeitspapier äußerte sich der Landkreis nicht zur fehlerhaften Ermittlung des von der Gemeinde Olbersdorf zu tragenden Kostenanteils.

Folgerung:

Die Berechnung zur Kostenteilung ist zu überarbeiten. Der sich dann ergebende, noch von der Gemeinde zu tragende Anteil ist einzufordern.

4.2.8 Kosten für den Unterhalt der Stützmauer

Die Stützmauer befand sich in der Baulast des Landkreises. Sie diene sowohl der Fahrbahn (Baulastträger: Landkreis) als auch dem Gehweg (Baulastträgerin: Gemeinde Olbersdorf). Der Landkreis hatte keine Vereinbarung zur Teilung der Kosten für den Unterhalt der Stützmauer getroffen, sodass er diese allein trug.

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Um diesem Haushaltsgrundsatz gerecht zu werden, war nach Ansicht des StRPrA Löbau die Gemeinde an den Kosten für den Unterhalt der Stützmauer zu beteiligen. Der Landkreis hätte daher eine entsprechende Regelung in die Vereinbarung mit der Gemeinde aufnehmen müssen.

In Anlehnung an Nr. 15 Abs. 1 Satz 2 ODR ist bei einer in Baulast des Landkreises stehenden Stützmauer, die sowohl der Fahrbahn als auch dem Gehweg dient, die Gemeinde an den Kosten der Unterhaltung der Stützmauer zu beteiligen. Die Gemeinde soll ihre anteiligen Unterhaltungskosten ablösen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfiehlt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Anwendung der ODR im Bereich der Kreisstraßen und der Straßen in kommunaler Baulast (siehe IV. VwV ARS).

Der Landkreis teilte in seiner Stellungnahme vom 15.10.2024 zum Arbeitspapier mit, dass die Unterhaltslasten an der Stützmauer bereits hinreichend mit der Gemeinde Olbersdorf geregelt seien. Ein Bedarf für eine gesonderte Vereinbarung über diese Regelungen hinaus sei nicht gegeben. Im Abschlussgespräch am 21.11.2024 vertrat er die gleiche Auffassung.

Die Angaben des Landkreises in der Stellungnahme beziehen sich jedoch zur Gewässerunterhaltung und zur Unterhaltung des Gehweges, der sich in Baulast der Gemeinde befindet. Beanstandet wird aber, dass der Landkreis die Kosten des Unterhalts der Stützmauer allein trägt, obwohl die Stützmauer auch den Gehweg stützt. Zur Finanzierung dieser Unterhaltslast ist keine Vereinbarung getroffen worden. Die Beanstandung ist aus Sicht des StRPrA Löbau deswegen nicht ausgeräumt. Zudem machte der Landkreis weder in der Stellungnahme noch im Abschlussgespräch Angaben, wie er künftig verfahren wird.

Folgerungen:

1. Dem Landkreis wird empfohlen, bei Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und dergleichen, die sowohl der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt einschließlich Radweg als auch dem Gehweg oder einem Parkplatz dienen, auch die Kosten des Unterhalts zu teilen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen.
2. Bezüglich der Stützwand 8 hat der Landkreis mit der Gemeinde zur Teilung der Unterhaltskosten nachzuverhandeln.

4.2.9 Bilanzierung der Baumaßnahme

Vermögensgegenstände und passive Sonderposten

Der Landkreis aktivierte folgende Vermögensgegenstände:

ANK006108	K 8638 Verkehrsfläche	127.569,75 €
ANK006109	K 8638 unbefestigte Nebenanlage	1.837,00 €
ANK006110	K 8638 befestigte Nebenanlage	3.315,12 €
ANK006114	K 8638 Stützmauer	2.300.837,70 €

Er bildete folgende passive Sonderposten:

ANK006111	K 8638 Verkehrsfläche	97.607,41 €
ANK006112	K 8638 unbefestigte Nebenanlage	1.837,00 €
ANK006113	K 8638 befestigte Nebenanlage	3.315,12 €
ANK006115	K 8638 Stützmauer	2.076.277,87 €

Die verbleibenden Kosten der Baumaßnahme wies er der Gemeinde Olbersdorf zu, behandelte sie als Aufwand oder bilanzierte sie nicht.

Sowohl die Herstellungskosten als auch die passiven Sonderposten waren fehlerhaft ermittelt worden.

Kosten und Zuwendungen

Nach einer Aufstellung des Landkreises zur Bilanzierung der Kosten¹³ waren diesem Kosten von 2.554.390,01 € und der Gemeinde Olbersdorf von 930.531,74 € zugeordnet.

Von der erhaltenen Zuwendung (ohne Investpauschale 2020) entfielen 2.063.752,04 € auf den Landkreis. Eine andere Aufstellung zur Ermittlung des von der Gemeinde Olbersdorf zu tragenden Eigenanteils an der Baumaßnahme¹⁴ wies aber für den Landkreis Kosten von insgesamt 2.788.570,00 € und für die Gemeinde Olbersdorf Kosten von nur 698.879,58 € aus. Von der gewährten Zuwendung entfielen 2.304.850,15 € auf den Landkreis. Beim Landkreis war zusätzlich noch die Investitionspauschale 2020 von 205.000 € als erhaltene Zuwendung zu berücksichtigen. Die Differenzen resultierten daraus, dass der Landkreis der Gemeinde Olbersdorf beispielsweise bei der Stützmauer auch Kosten des 1. Teilabschnittes zugeordnet hatte, obwohl diese vom Landkreis allein zu tragen und daher bei ihm zu bilanzieren waren. Nach der Aufstellung des Landkreises zur Bilanzierung der Kosten waren dem Gehweg, der Bushaltestelle und der Straße Planungskosten von 65.401,45 € zugeordnet. In der Aufstellung zur Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde Olbersdorf waren aber nur Planungskosten von 44.668,97 € ausgewiesen. Aufgrund der fehlerhaften Kostenteilung wurde auch die erhaltene Zuwendung fehlerhaft zugeordnet.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomHVO sind die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 SächsKomHVO ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten.

Stützmauer

Die Stützmauer befand sich in Baulast des Landkreises. Die von der Gemeinde Olbersdorf bezahlten Kosten für die Stützmauer berücksichtigte der Landkreis nicht bei den Herstellungskosten, er bildete hierfür auch keine passiven Sonderposten.

¹³ Grundlage für die Bilanzierung.

¹⁴ Grundlage für die Rechnungslegung über den von der Gemeinde Olbersdorf zu bezahlenden Eigenanteil an der Baumaßnahme.

Gemäß § 36 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Vermögensrechnung unbeschadet des § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO u. a. alle dem Landkreis wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Sonderposten vollständig auszuweisen. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO sind Herstellungskosten die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO sind als Sonderposten u. a. Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Der Landkreis hätte mithin die vollständigen Herstellungskosten für die Stützwand in der Vermögensrechnung ausweisen und für die Kostenerstattung der Gemeinde Olbersdorf einen passiven Sonderposten bilden müssen.

Planungskosten für den Regenwasserkanal

Der Landkreis trug anteilige Planungskosten für den Regenwasserkanal, welcher sich in Baulast der Gemeinde Olbersdorf befand. Der Landkreis berücksichtigte die Planungskosten bei den Herstellungskosten der Stützmauer.

Die anteiligen Planungskosten waren bei den Herstellungskosten der Stützmauer jedoch nicht zu berücksichtigen. Der Bau des Regenwasserkanals war nicht durch den Bau der Stützmauer bedingt. Bei den Ausgaben handelt es sich um Aufwand, wenn der Landkreis nicht von der Möglichkeit der Bildung eines aktiven Sonderpostens Gebrauch macht (vgl. 36 Abs. 8 Satz 1 SächsKomHVO).

Sonderposten für Nebenanlagen

Für die unbefestigte und befestigte Nebenanlage bildete der Landkreis passive Sonderposten in Höhe der Herstellungskosten. Der Fördersatz betrug aber nur 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 SächsKomHVO sind Sonderposten mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 SächsKomHVO ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Der Landkreis hätte daher nur passive Sonderposten in Höhe der erhaltenden Zuwendung bilden dürfen.

Bushaltestelle

Die Kosten für die Bushaltestelle von 26.105,91 € aktivierte der Landkreis nicht. Er bildete auch keinen passiven Sonderposten. Nach Auskunft des Bauamtes des Landkreises liege die Baulast für die Bushaltestelle beim Landkreis.

Gemäß § 36 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Vermögensrechnung unbeschadet des § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO u. a. alle dem Landkreis wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Sonderposten vollständig auszuweisen. Liegt die Baulast für die Bushaltestelle beim Landkreis, ist die Bushaltestelle in seiner Vermögensrechnung zu erfassen.

Geländer

Das Geländer auf der Stützwand bilanzierte der Landkreis mit der Stützmauer und schrieb es über deren Nutzungsdauer ab.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomHVO sind die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die in der Anlage zur SächsKomHVO enthaltene Abschreibungstabelle zugrunde zu legen. Nach Ansicht des StRPrA Löbau ist das Geländer ein eigenständiger Vermögensgegenstand, dessen Nutzungsdauer sich nach der lfd. Nr. 1 Buchstabe a der Anlage zur SächsKomHVO bestimmt.

Folgerung:

Die Bewertung ist zu überarbeiten. Erforderliche Berichtigungen der Wertansätze sind vorzunehmen.

4.3 Ersatzneubau Ausbildungshalle am Berufsschulzentrum Weißwasser

4.3.1 Angaben zum Bauvorhaben

Die vorhandene Ausbildungshalle befand sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand und hätte aufwendig saniert werden müssen. Der Landkreis entschied sich nicht für eine Sanierung, sondern für einen Ersatzneubau am Standort des Berufsschulzentrums.

Das Mauerwerk der tragenden Wände im flachen Teil des Gebäudes wurde mit Porotonsteinen hergestellt, die nichttragenden Außenwände des hohen Hallenteils aus einer Sandwichkonstruktion Metall/Dämmung/Metall. Die Dächer der beiden Gebäudeteile wurden als Pultdächer ausgeführt. Als Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und als Vorbeugung vor einem extremen Aufheizen im Sommer erhielten die Fenster der Unterrichtsräume einen außen liegenden Sonnenschutz aus Aluminiumraffstores. Das Gebäude wird mit Fernwärme versorgt. In Teilbereichen des Gebäudes wurden mechanische Be- und Entlüftungsanlagen vorgesehen.

Der Neubaustandort befindet sich direkt über einem bereits verlegten Regenwasserpuffer, welcher einen Rückstau bei Starkregenereignissen verhindern soll. Um die Pufferkapazität zu erhöhen, wurde dieser entsprechend erweitert. Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus wurde die alte Ausbildungshalle abgerissen. An dieser Stelle wurde eine Parkfläche für Lehrer und Schüler hergerichtet, die auch bei der Nutzung der anliegenden Sporthalle belegt werden kann. Im Gebäude befinden sich Ausbildungsräume des Fachbereiches Metalltechnik und Holztechnik.

Wegen der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine kam es zu Störungen im Bauablauf und zu Kostensteigerungen. Der ursprünglich geplante Fertigstellungstermin im November 2022 konnte daher nicht eingehalten werden. Das Bauvorhaben wurde erst im Juni 2023 weitestgehend fertiggestellt.

4.3.2 Vertragsklauseln zur Abnahme von Ingenieurleistungen

Der Ingenieurvertrag vom 23.06./26.08.2015 über Ingenieurleistungen für die Wärmeversorgungsanlage enthielt folgende Klauseln:

§ 7.3

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen. Falls keine förmliche Abnahme verlangt wird, können die Leistungen des Auftragnehmers auch stillschweigend abgenommen werden, insbesondere durch vorbehaltlose Bezahlung der Schlussrechnung.

§ 7.4

Beide Parteien können verlangen, dass die Leistungen des Auftragnehmers für die Leistungsphasen einschließlich Leistungsphase 8 nach deren vollständiger Erbringung gesondert teilabgenommen werden. Die Abnahme kann dann förmlich oder stillschweigend, insbesondere

durch vorbehaltlose Bezahlung der Rechnung erfolgen, die für die bis dahin erbrachten Leistungen gestellt worden ist.

Diese Klauseln können sich für den Landkreis (nicht zuletzt finanziell) nachteilig auswirken, beispielsweise, wenn wegen der Abrechnung von Zuwendungen die Schluss-/Teilschlussrechnung bezahlt wird, die Leistungen aber noch nicht vollständig vertragsgerecht erbracht wurden.

Mit der Teilabnahme beginnt u. a. die Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Insbesondere bei mehrjährigen Bauprojekten, aber auch bei verschobenem Baubeginn oder Störungen im Bauablauf, kann dies dazu führen, dass Ansprüche gegen den Architekten/Ingenieur, z. B. aufgrund von Mängeln in der Genehmigungsplanung, die erst während der Bauausführung oder der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bauunternehmens festgestellt werden, bereits verjährt sind und deshalb nicht mehr durchgesetzt werden können. Eine Teilabnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen vor der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer ist daher nicht zu empfehlen. Die Teilabnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen ist seit dem 01.01.2018 auch im BGB geregelt. Nach § 650s BGB kann der Unternehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

Gemäß § 15 Abs. 1 HOAI (2013) wurde das Honorar fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Nach § 15 Abs. 1 HOAI (2021) gilt für die Fälligkeit der Honorare für die von der HOAI erfassten Leistungen § 650g Abs. 4 BGB entsprechend. Gemäß § 650g Abs. 4 BGB ist die Vergütung zu entrichten, wenn der Besteller das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach § 641 Abs. 2 BGB entbehrlich ist und das Unternehmen dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat.

Da die Abnahme weitreichende rechtliche Folgen hat und eine Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung ist, sollte stets eine förmliche Abnahme vereinbart werden.

Folgerung:

Dem Landkreis wird empfohlen, stets eine förmliche Abnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen zu vereinbaren und durchzuführen und den Termin hierfür nicht vor der Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmen vorzusehen.

4.3.3 Mehrkosten für die Überarbeitung von Ausführungsplanungen

Der Landkreis bezahlte dem mit der Planung und Bauüberwachung der abwasser-, wasser-, gas- und lufttechnischen Anlagen beauftragten Ingenieurbüro für die Überarbeitung der Ausführungsplanung für die nutzungsspezifischen Anlagen ein Honorar von 7.619,50 € brutto. Dem mit der Planung und Bauüberwachung der starkstrom-, fernmelde- und informationstechnischen Anlagen beauftragten Ingenieurbüro bezahlte er für die Überarbeitung der Ausführungsplanung insgesamt 8.376,32 €.

Nach Angaben des Bauamtes war die Überarbeitung der Ausführungsplanungen von Anlagen der technischen Ausrüstung erforderlich, da die konkrete Einrichtungsplanung nicht rechtzeitig vorlag. Diese wollte ursprünglich das Berufsschulzentrum selbst erarbeiten, lieferte sie jedoch nicht. Der Landkreis beauftragte deshalb später ein Ingenieurbüro mit der Planung der Ausstattung. Die konkrete Einrichtungsplanung führte dazu, dass die Ausführungsplanung von Anlagen der technischen Ausrüstung überarbeitet werden musste.

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Landkreis hätte deshalb die Belange der Einrichtung rechtzeitig klären müssen, sodass sie bereits bei der ursprünglichen Ausführungsplanung hätten berücksichtigt werden können. Die Kosten von 15.995,82 € für die Überarbeitung der Ausführungsplanungen wären dann nicht angefallen.

Folgerungen:

1. Der Landkreis hat dafür zu sorgen, dass Belange der Ausführung rechtzeitig geklärt werden, sodass keine Überarbeitungen von Ausführungsplanungen erforderlich sind und keine unnötigen Mehrkosten entstehen.
2. Der Landkreis hat zu prüfen, ob er die Mehrkosten als Schaden über die Vermögenseigenschaftsversicherung regulieren kann.

4.3.4 Honorarvereinbarung zur Überarbeitung der Ausführungsplanungen

Ausführungsplanungen von Anlagen der Technischen Ausrüstung mussten überarbeitet werden (siehe TNr. III 4.3.3 - Mehrkosten für die Überarbeitung von Ausführungsplanungen).

Der Landkreis vereinbarte mit dem mit der Planung und Bauüberwachung der abwasser-, wasser-, gas- und lufttechnischen Anlagen beauftragten Ingenieurbüro für die Überarbeitung der

Ausführungsplanung für die nutzungsspezifischen Anlagen ein Honorar von 18 % des Honorars nach § 56 HOAI (Gesamthonorar), da die Planungsanpassung den Umfang einer Ausführungsplanung ohne Schlitz- und Durchbruchpläne erreichte (siehe 2. Nachtragsvereinbarung vom 04./09.08.2022). Den vorgelegten Unterlagen war nicht zu entnehmen, dass der Landkreis geprüft hatte, ob das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen im Rahmen der Überarbeitung der Ausführungsplanung wiederholt zu erbringen war. Diese Leistung war bereits nach dem Hauptvertrag zu erbringen. Der gleiche Sachverhalt war auch bei dem mit der Planung und Bauüberwachung der starkstrom-, fernmelde- und informationstechnischen Anlagen beauftragten Ingenieurbüro festzustellen.

Gemäß § 55 Abs. 2 HOAI ist die Leistungsphase 5 abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 2 HOAI mit einem Abschlag von jeweils 4 % des Gesamthonorars zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird. Die amtliche Begründung zu § 55 Abs. 2 HOAI stellt klar, dass ein Abschlag von 8 % des Gesamthonorars auf die Bewertung der Leistungsphase 5 vorzunehmen ist, wenn beide Alternativen nicht in Auftrag gegeben werden. Die Leistungsphase 5 ist in diesem Fall anstatt mit 22 % nur mit 14 % des Gesamthonorars zu bewerten.

Der Landkreis hätte vor Abschluss der Nachtragsvereinbarungen prüfen müssen, ob das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen wiederholt durch die Ingenieurbüros zu erbringen war. Sofern dies nicht der Fall war, waren entsprechend niedrigere Honorare für die Überarbeitung der Ausführungsplanung zu vereinbaren.

Folgerung:

Sind Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen nicht durch Ingenieurbüros zu prüfen, sind die Leistungen nicht zu beauftragen und zu vergüten.

4.3.5 Produktbezogene Ausschreibung

Beim Los 4 „Metallbauarbeiten Dach/Fassade“ enthielten die Vorbemerkungen zu den Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten den Hinweis, dass den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Aluminiumelementen als Leitfabrikat Produkte eines bestimmten Unternehmens zugrunde gelegt wurden. Ein Vertriebsunternehmen war namentlich mit Anschrift angegeben. Den Bietern war es freigestellt, ein gleichwertiges Fabrikat anzubieten, wobei die Gleichwertigkeit nachzuweisen war.

Gemäß § 7 Abs. 2 VOB/A darf, soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, in den technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Zu berücksichtigen ist, dass ein Zusatz „oder gleichwertig“ einen vorliegenden Verstoß gegen die gebotene produktneutrale Ausschreibung nicht heilen kann und das Vergabeverfahren zu wiederholen ist.¹⁵

Im vorliegenden Fall durfte kein Leitfabrikat benannt werden. Der Auftragsgegenstand ließ sich hinreichend genau und allgemein verständlich beschreiben. Darüber hinaus bewirkt die Angabe von „Leitfabrikaten“ häufig eine Lenkung des Wettbewerbes auf bestimmte Fabrikate. Bei einer produktneutralen Ausschreibung kann vom technischen Know-how und der Marktkennntnis der Bieterunternehmen profitiert werden, um ein günstiges Preis-/Leistungsverhältnis zu erreichen.

Das Anfertigen der Leistungsbeschreibung war eine beauftragte Grundleistung eines Architektenbüros. Zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört dabei auch, dass sie die Vorschriften der §§ 7 - 7c VOB/A bei der Erstellung der Leistungsbeschreibungen beachten.

Folgerung:

Der Landkreis hat in den Leistungsverzeichnissen grundsätzlich keine produktbezogenen Beschreibungen zu verwenden. In zulässigen Ausnahmefällen hat er den Zusatz „oder gleichwertig“ anzufügen.

4.3.6 Abzugsklausel für Baustrom und -wasser

Der Landkreis vereinbarte in den Besonderen Vertragsbedingungen, dass die Kosten für Baustrom und Bauwasser pauschal von der Abrechnungssumme (einschließlich der Nachträge) abgezogen werden. Für Bauwasser war ein Abzug von 0,2 % und für Baustrom von

¹⁵ Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 14.10.2009, Az.: VII-Verg 9/09 (Orientierungssatz 2 und Rdnr. 30) und Beschluss vom 23.03.2010, Az.: VII-Verg 61/09 (Leitsatz 1 und Rdnr. 6), beide juris.

0,3 % vereinbart. Den Auftragnehmern war nicht die Möglichkeit eingeräumt, nach tatsächlichem Verbrauch abzurechnen. Dies kann sich für den Landkreis finanziell nachteilig auswirken, wenn die Abzugsklausel seitens der Auftragnehmer angefochten wird.

Das Oberlandesgericht Hamburg¹⁶ hat entschieden, dass ein pauschaler Abzug für Wasser- und Stromverbrauch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur dann wirksam ist, wenn dem Auftragnehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, die Höhe des Abzugs an den tatsächlichen Verbrauch anzupassen. Der Bundesgerichtshof¹⁷ hat das Urteil mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde bestätigt.

Folgerung:

Der Landkreis hat bei der Vereinbarung eines pauschalen Abzugs für Baustrom und -wasser auch eine Option zur Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch einzuräumen.

4.3.7 Abrechnung der Bauleistungen

Das ausführende Unternehmen berechnete mit Schlussrechnung Nr. FN21100166 vom 10.11.2021 für die Bauleistungen des Loses 1 „Erdarbeiten“ 304.678,83 €. Dabei ermittelte es die Mengen mehrerer Positionen fehlerhaft.

Beim Oberbodenabtrag berücksichtigte das Unternehmen Pflasterflächen. Das Aufnehmen des Pflasters rechnete es jedoch in einer eigenständigen Position ab. Beim Baugrubenaushub berücksichtigte es auch den separat vergüteten Oberbodenabtrag. Einige Maße waren nicht korrekt. Die Verfüllung über den Rigolen rechnete es doppelt ab. Die Baugrubenverfüllung mit Mineralgemisch rechnete es nicht korrekt ab. Die Dichtheitsprüfung und Kanalzustandsuntersuchung für die neu hergestellten Rigolen rechnete es doppelt ab.

Für die Bauleistungen des Loses 2 „Bauhauptleistungen“ berechnete das ausführende Unternehmen mit Schlussrechnung Nr. 095-23 vom 19.06.2023 367.945,54 €. Bei der Mengenermittlung zum Mauerwerk zog es teilweise Öffnungen und Unterbrechungen, welche gemäß VOB/C, ATV Mauerarbeiten, DIN 18330, Abschnitt 5.3.1 nicht übermessen werden, nicht mit den korrekten Maßen ab. Auch andere der Mengenermittlung zugrunde gelegten Maße waren nicht immer korrekt.

¹⁶ Urteil vom 04.12.2013, Az.: 13 U 1/09, Baurechtsreport 3/2017, S. 12.

¹⁷ Beschluss vom 29.06.2016, Az.: VII ZR 3/14, juris.

Nachdem das StRPrA Löbau den Landkreis auf diese Sachverhalte hingewiesen hatte, überprüfte das mit der Rechnungsprüfung beauftragte Architektenbüro die Abrechnung der Bauleistungen und ermittelte Überzahlungen von 36.137,28 € (Los 1) und von 2.154,30 € (Los 2). Die ausführenden Unternehmen erstatteten dem Landkreis die Überzahlungen im August (Los 2) und November 2023 (Los 1).

Nach § 2 Abs. 2 VOB/B wird die Vergütung aus den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Das Unternehmen darf insofern nur die korrekt ermittelte Vergütung verlangen. Der Landkreis hat dies im Zuge der sachlichen und rechnerischen Feststellung zu prüfen (vgl. TNr. III 3.2 - Sachliche und rechnerische Feststellung).

Folgerung:

Künftig hat der Landkreis die von Architekten/Ingenieuren freigegebenen Rechnungen über Bauleistungen zumindest in Stichproben auf deren Richtigkeit zu prüfen.

5 Beschaffungen

5.1 In die Prüfung einbezogene Beschaffungen

Die Prüfung umfasste die Ausschreibung und Vergabe folgender Beschaffungen:

- Lieferung von Lizenzen über ein Enterprise-Agreement,
- Beschaffung eines neuen IT-Fachverfahrens zur Sachbearbeitung im Rahmen des SGB II für das kommunale Jobcenter,
- Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr.

Zu den Beschaffungen „Lieferung von Lizenzen über ein Enterprise Agreement“ und „Beschaffung eines neuen IT-Fachverfahrens zur Sachbearbeitung im Rahmen des SGB II für das kommunale Jobcenter des Landkreises Görlitz“ traf das StRPrA Löbau keine wesentlichen Beanstandungen.

5.2 Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr - Freihändige Vergabe

Für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr entstanden in den letzten fünf Haushaltsjahren folgende Ausgaben.¹⁸

2018	2019	2020	2021	2022
3.083.020,60 €	3.227.000,00 €	3.062.029,79 €	3.324.567,30 €	4.014.049,17 €*

* Vorläufe Angabe.

Für die Hj. 2023 bis 2025 waren folgende Beträge im Doppelhaushalt 2023/2024 ausgewiesen:

2023	2024	2025
4.300.000 €	4.300.000 €	4.100.000 €

Der Landkreis vergab die Beförderungsleistungen seit mehreren Jahren jährlich losweise freihändig. Er wandte die Bestimmungen des Teiles 4 des GWB und der VgV nicht an.

Die Vergabe der Beförderungsleistungen unterlag als Dienstleistungsauftrag dem Vergaberecht. Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 GWB gilt Teil 4 des GWB für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist von der voraussichtlichen Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien und Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen, nach § 3 Abs. 1 VgV. Nach § 3 Abs. 2 VgV darf die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des GWB oder der VgV zu umgehen. Insbesondere darf eine Auftragsvergabe nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des GWB und der VgV fällt. Gemäß § 3 Abs. 7 VgV ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, wenn die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen kann, der in mehreren Losen vergeben wird. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die VgV für die Vergabe jedes

¹⁸ Angaben der Finanzverwaltung.

Loses (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV). Es sind daher nicht die Auftragswerte der einzelnen Lose, sondern der Gesamtauftragswert aller zu vergebenden Beförderungsleistungen maßgebend.

Die Schwellenwerte für Liefer-/Dienstleistungen betrugen in den Jahren 2016 bis 2023 zwischen 209.000 € und 221.000 €. Da die voraussichtliche Gesamtvergütung die Schwellenwerte jeweils weit überschritten hatte, hätte der Landkreis die Beförderungsleistungen nach den Bestimmungen des Teiles 4 des GWB und der VgV vergeben müssen.

Eine Freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 VOL/A kam nicht in Betracht, da das SächsVergabeG keine Anwendung fand (dies findet nur Anwendung unterhalb der Schwellenwerte). Nach § 119 Abs. 2 GWB stehen öffentlichen Auftraggebern das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund des GWB gestattet ist.

Folgerung:

Die Beförderungsleistungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuschreiben. Liegt der geschätzte Auftragswert über dem Schwellenwert für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, sind die Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Teiles 4 des GWB und der VgV zu vergeben.

IV Erforderliche Stellungnahmen

Der Landkreis hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen.

TNr. III 1	Finanzanalyse
TNr. III 2	Nicht erledigte Beanstandungen aus der vorangegangenen Prüfung
TNr. III 3.4	Anpassung von Satzungen
TNr. III 3.5	Verwaltungs- und sonstige Gebühren sowie Auslagenersatz
TNr. III 4.2.5	Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen
TNr. III 4.2.6	Verwendungsnachweis vom 19.09.2022
TNr. III 4.2.7	Kostenteilung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Olbersdorf
TNr. III 4.2.8	Kosten für den Unterhalt der Stützmauer
TNr. III 4.2.9	Bilanzierung der Baumaßnahme
TNr. III 4.3.3	Mehrkosten für die Überarbeitung von Ausführungsplanungen
TNr. III 5.2	Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr - Freihändige Vergabe

Patrick Fischbach

Amtsleiter

Anlage 1 zum Prüfungsbericht Landkreis Görlitz, Gz.: Loe-444/690

hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Ämtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. (ordentliche Kreditfälligkeit und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHwi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHwi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHwi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHwi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESGV + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHwi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenermittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapierschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. ---
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHwi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHwi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d VwV KomHwi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHwi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESGV => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapierschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. ---
4	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomHwi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHwi)	VZA / TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHwi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHwi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZA) je TEW, ohne Kita-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen.	1. StaLa 2. ---
5	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
6	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
7	Sozialleistungsquote	%	Soziale Leistungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit x 100	Gibt den Anteil der sozialen Leistungen an den gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an; wird aufgabenbedingt nur bei Landkreisen und Kreisfreien Städten erhoben	1. StaLa 2. Haushaltsplan
8	Umlagenquote, allgemeine	%	Allg. Umlagen / Einzahlungen x 100	Gibt den Anteil an, zu dem die Einzahlungen durch Umlagen gedeckt sind. Sie ist aufgabenbedingt nur bei Landkreisen sowie bei Zweckverbänden und Verwaltungsverbänden relevant.	1. StaLa 2. Haushaltsplan
9	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag ./. Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
10	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des Hj.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im Hj. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kreditfälligkeit	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kreditfälligkeiten aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kreditfälligkeit	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kreditfälligkeiten aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
14	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
15	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. ---

Anlage 2 zum Prüfungsbericht Landkreis Görlitz, Gz.: Loe-444/690

Ermittlung Überzahlung zu TNr. III 4.2.5 - Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen (1. Teilabschnitt - Schlussrechnung Nr. 2020071)

Position 01.11.006 „Boden lösen“

Das ausführende Unternehmen rechnete 1.293,579 m³ zum Einheitspreis von 12,89 €/m³ ab. In dieser Menge waren 273,300 m³ aus dem Aufmaßblatt 87 und 652,790 m³ aus dem Aufmaßblatt 156 enthalten.

Im Aufmaßblatt 156 ermittelte es für den gesamten Bereich der ungebundenen Wegdecke (330 m) eine Menge von 79,860 m³. Für den Bereich der ungebundenen Wegdecke waren bereits im Aufmaßblatt 87 100 m mit einer Menge von 24,20 m³ enthalten. Diese Menge zog es im Aufmaßblatt 156 nicht ab, sodass eine Doppelabrechnung vorliegt.

Überzahlung: $24,20 \text{ m}^3 \times 12,89 \text{ €/m}^3 = 311,94 \text{ €}$

Position 94.04.0001 „Baugrube herstellen“

Das ausführende Unternehmen rechnete 1.064,292 m³ zum Einheitspreis von 17,16 €/m³ ab. In dieser Menge waren 133,000 m³ aus dem Aufmaßblatt 386, 22,800 m³ aus dem Aufmaßblatt 387 und 327,492 m³ aus dem Aufmaßblatt 434 enthalten.

Im Aufmaßblatt 434 bestätigte das mit der Rechnungsprüfung beauftragte Ingenieurbüro für den Bereich der Segmente 1 - 4 eine Menge von insgesamt 327,492 m³. Es hatte nicht berücksichtigt, dass der Baugrubenaushub für die Segmente 3 und 4 bereits mit den Aufmaßblättern 386 und 387 mit einer Menge von insgesamt 155,80 m³ abgerechnet wurde.

Es liegt eine Doppelabrechnung vor.

Überzahlung: $155,80 \text{ m}^3 \times 17,16 \text{ €/m}^3 = 2.673,53 \text{ €}$

Überzahlung gesamt: $(311,94 \text{ €} + 2.673,53 \text{ €}) \times 1,19^* = 3.552,71 \text{ €}$

* Faktor zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer von 19 %.

Anlage 3 zum Prüfungsbericht Landkreis Görlitz, Gz.: Loe-444/690

Ermittlung Überzahlung zu TNr. III 4.2.5 - Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen (2. Teilabschnitt - Schlussrechnung Nr. 2022251)

Position 01.06.0024 „Bindigen Boden liefern und als Dichtungsschicht einbauen“

Das ausführende Unternehmen rechnete 850,766 m³ zum Einheitspreis von 17,12 €/m³ ab. In dieser Menge waren 44,428 m³ aus dem Aufmaßblatt 55 und 88,850 m³ aus dem Aufmaßblatt 126 enthalten. Im Aufmaßblatt 126 rechnete es die Lieferung des Bodens und dessen Einbau als Dichtungsschicht für die Segmente 9 - 14 ab. Die Lieferung des Bodens und dessen Einbau als Dichtungsschicht für die Segmente 9 - 11 hatte es bereits im Aufmaßblatt 55 abgerechnet. Es liegt eine Doppelabrechnung vor.

Überzahlung: $44,428 \text{ m}^3 \times 17,12 \text{ €/m}^3 = 760,61 \text{ €}$

Position 01.06.0025 „Senkrechte Sickerschicht“

Das ausführende Unternehmen rechnete 281,081 m³ zum Einheitspreis von 6,33 €/m³ ab. In dieser Menge waren 17,879 m³ aus dem Aufmaßblatt 56 und 37,926 m³ aus dem Aufmaßblatt 126 enthalten. Im Aufmaßblatt 126 rechnete es den Einbau der Sickerschicht für die Segmente 9 - 14 ab. Den Einbau der Sickerschicht für die Segmente 9 - 11 hatte es bereits im Aufmaßblatt 56 abgerechnet. Es liegt eine Doppelabrechnung vor. Aus dem Aufmaßblatt 126 ergab sich für die Segmente 9 - 11 eine anteilige Menge von 18,963 m³ (1,05 m² x 18,06 m).

Überzahlung: $18,963 \text{ m}^3 \times 6,33 \text{ €/m}^3 = 120,04 \text{ €}$

Position 01.06.0026 „Boden liefern, in Baugrube einbauen“

Das ausführende Unternehmen rechnete 482,818 m³ zum Einheitspreis von 16,10 €/m³ ab. In dieser Menge waren 31,424 m³ aus dem Aufmaßblatt 57 und 75,850 m³ aus dem Aufmaßblatt 126 enthalten. Im Aufmaßblatt 126 rechnete es die Lieferung des Bodens und dessen Einbau in der Baugrube für die Segmente 9 - 14 ab. Die Lieferung des Bodens und dessen Einbau in der Baugrube für die Segmente 9 - 11 hatte es bereits im Aufmaßblatt 57 abgerechnet. Es liegt eine Doppelabrechnung vor. Aus dem Aufmaßblatt 126 ergab sich für die Segmente 9 - 11 eine anteilige Menge von 37,926 m³ (2,10 m² x 18,06 m).

Überzahlung: $37,926 \text{ m}^3 \times 16,10 \text{ €/m}^3 = 610,61 \text{ €}$

Position 01.07.0006 „Baugrubenverbau herstellen, Tiefe 3,50 m bis 4,50 m“

Das ausführende Unternehmen rechnete 351,86 m² zum Einheitspreis von 94,09 €/m² ab. In dieser Menge waren 85,72 m² aus dem Aufmaßblatt 253 für den Baugrubenverbau der Segmente 34 - 37 enthalten. Die Abrechnung in dieser Position war nicht korrekt. Richtig war die Abrechnung in der Position 01.07.0005 „Baugrubenverbau herstellen, Tiefe 2,50 m bis 3,50 m“, was das ausführende Unternehmen auch tat. Es wurde jedoch versäumt, die Position 01.07.0006 entsprechend zu berichtigen. Es liegt eine Doppelabrechnung vor.

Überzahlung: $85,72 \text{ m}^2 \times 94,09 \text{ €/m}^2 = 8.065,39 \text{ €}$

Position 01.13.0007 „Vollabbruch bauliche Anlage: Stützwand“

Das ausführende Unternehmen rechnete 666,353 m³ zum Einheitspreis von 30,25 €/m³ ab. In dieser Menge waren 29,484 m³ aus dem Aufmaßblatt 226 und 56,347 m³ aus dem Aufmaßblatt 249 enthalten. Den Vollabbruch der alten Stützwand des Segmentes 34 rechnete es sowohl im Aufmaßblatt 226 als auch im Aufmaßblatt 249 ab. Es liegt eine Doppelabrechnung vor. Aus dem Aufmaßblatt 249 ergab sich für das Segment 34 eine anteilige Menge von 14,087 m³ (2,34 m² x 6,02 m).

Überzahlung: $14,087 \text{ m}^3 \times 30,25 \text{ €/m}^3 = 426,13 \text{ €}$

Überzahlung gesamt:	Position 01.06.0024	760,61 €
	Position 01.06.0025	120,04 €
	Position 01.06.0026	610,61 €
	Position 01.07.0006	8.065,39 €
	Position 01.13.0007	<u>426,13 €</u>
	Summe	9.982,78 €

$$9.982,78 \times 1,19^* = 11.879,51 \text{ €}$$

* Faktor zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer von 19 %.

Anlage 4 zum Prüfungsbericht Landkreis Görlitz, Gz.: Loe-444/690

Ermittlung zu viel erhaltener Zuwendung zu TNr. III 4.2.6 - Verwendungsnachweis vom 19.09.2022

Baunebenkosten, die der Kostengruppe 700 DIN 276 zuzuordnen sind.

Positionen aus der Schlussrechnung Nr. 2020071 vom 30.04.2020 zum 1. Teilabschnitt (Kostenangaben ohne Umsatzsteuer)

01.24.0001 „Ausführungsplanung Lph. 5, Stützmauerinstandsetzung“	3.408,89 €
01.24.0002 „Tragwerksplanung Lph. 4 und 5, Stützmauerinstandsetzung“	11.160,83 €
93.00.0007 „Zusätzliche und geänderte Planungsleistungen“	3.899,94 €
94.11.0001 „Änderung Ausführungsplanung Lph. 5, Stützmauerinstandsetzung“	16.618,63 €

Positionen aus der Schlussrechnung Nr. 2022251 (alt 2022132) vom 05.05.2022 zum 2. Teilabschnitt (Kostenangaben ohne Umsatzsteuer)

01.01.0007 „Bürowagen für Auftraggeber an- und abfahren“	458,73 €
01.01.0010 „Beweissicherung Baustellenbereich“	800,40 €
01.27.0002 „Tragwerksplanung Baugrubensicherung“	2.341,17 €

Summe Baunebenkosten 1. Teilabschnitt einschließlich 19 % Umsatzsteuer:

$$(3.408,89 € + 11.160,83 € + 3.899,94 € + 16.618,63 €) \times 1,19 = 41.755,07 €$$

Summe Baunebenkosten 2. Teilabschnitt einschließlich 19 % Umsatzsteuer:

$$(458,73 € + 800,40 € + 2.341,17 €) \times 1,19 = 4.284,36 €$$

Angaben zu den Kosten des 1. Teilabschnittes gemäß Verwendungsnachweis

Planungskosten	255.268,51 €
Grunderwerb	5.840,11 €
Baukosten	1.059.274,15 €
Entwässerungspauschale	61.914,00 €
Gesamtkosten	1.382.296,77 €
Änderung und Anpassung Ver- und Entsorgungsleitungen	128.376,40 €
Sonstige Leistungen	2.214,00 €

Geänderte (korrekte) Angaben zu den Kosten des 1. Teilabschnitts

Planungskosten 255.268,51 € + 41.755,07 € =	297.023,58 €
Grunderwerb	5.840,11 €
Baukosten 1.059.274,15 € - 41.755,07 € =	1.017.519,08 €
Entwässerungspauschale	61.914,00 €
Gesamtkosten	1.382.296,77 €
Änderung Ver- und Entsorgungsleitungen 128.376,40 € + 10.712,21 € =	139.088,61 €
Sonstige Leistungen	2.214,00 €

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben des 1. Teilabschnitts

Zuwendungsfähige Planungskosten*

 $(1.017.519,08 \text{ €} - 139.088,61 \text{ €}) \times 0,10 = 87.843,05 \text{ €}$

Nichtzuwendungsfähige Planungskosten

 $297.023,58 \text{ €} - 87.843,05 \text{ €} = 209.180,53 \text{ €}$

Gesamtkosten	1.382.296,77 €
abzüglich Änderung Ver- und Entsorgungsleitungen**	139.088,61 €
abzüglich Sonstige Leistungen**	2.214,00 €
abzüglich nichtzuwendungsfähige Planungskosten	209.180,53 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	1.031.813,63 €

Angaben zu Kosten des 2. Teilabschnittes gemäß Verwendungsnachweis

Planungskosten	302.242,18 €
Grunderwerb	11.680,21 €
Baukosten	1.791.230,61 €
Gesamtkosten	2.105.153,00 €
Änderung und Anpassung Ver- und Entsorgungsleitungen	47.114,19 €

* Die Planungskosten waren bis 10 % der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig.

** Diese Kosten waren nicht zuwendungsfähig.

Geänderte (korrekte) Angaben zu den Kosten des 2. Teilabschnitts

Planungskosten 302.242,18 € + 4.284,36 € =	306.526,54 €
Grunderwerb	11.680,21 €
Baukosten 1.791.230,61 € - 4.284,36 € =	1.786.946,25 €
Gesamtkosten	2.105.153,00 €
Änderung Ver- und Entsorgungsleitungen	47.114,19 €

Ermittlung zuwendungsfähige Ausgaben 2. Teilabschnitt

Zuwendungsfähige Planungskosten*
 $(1.786.946,25 € - 47.114,19 €) \times 0,14 = 243.576,49 €$

Nichtzuwendungsfähige Planungskosten
 $306.526,54 € - 243.576,49 € = 62.950,05 €$

Gesamtkosten	2.105.153,00 €
abzüglich Änderung Ver- und Entsorgungsleitungen**	47.114,19 €
abzüglich nichtzuwendungsfähige Planungskosten	62.950,05 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	1.995.088,76 €

Zuwendungsfähige Ausgaben gesamt

$1.031.813,63 € + 1.995.088,76 € = 3.026.902,39 €$

Bei einem Fördersatz von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich folgende Zuwendung.

$3.026.902,39 € \times 0,90 = \underline{2.724.212,15 €}$

Ausbezahlte Zuwendung	2.770.579,00 €
Ermittelte Zuwendung	<u>2.724.212,15 €</u>
Zu viel gewährte Zuwendung	46.366,85 €

* Die Planungskosten waren bis 14 % der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig.

** Diese Kosten waren nicht zuwendungsfähig.